



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

Aus dem Inhalt:

- Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2000 - Teil II
- Individualbeschwerdeverfahren auch im Rahmen der Kinderrechtskonvention?
- Flucht und Migration — Polen und Europa

Heft 2 / 2001  
6. Jahrgang

## Editorial

In diesem Heft setzen wir den Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im zurückliegenden Jahr fort; dieser Teil stellt die Individualbeschwerden dar. Die Beschwerde Rogl ./ Deutschland hatten wir aus Gründen der Aktualität bereits im letzten Heft dokumentiert und besprochen.

Die Frage nach der Ausweitung menschenrechtlicher Schutzmechanismen steht im Mittelpunkt des Beitrages über das Projekt einer Ergänzung der Kinderrechtskonvention. Neben allgemeinen Überlegungen zum Nutzen von Individualbeschwerdeverfahren untersucht der Beitrag die Einklagbarkeit der Konventionsrechte und den speziellen Gewinn, der gerade für die Kinderrechte mit einer solchen Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten verbunden ist.

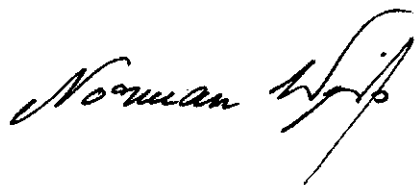
Ein weiterer Beitrag ist dem Thema „Flucht und Migration – Polen und Europa“ gewidmet. *Kamil Majchrzak* legt die überarbeitete Fassung eines Vortrages vor, den er am 5. Mai 1999 auf einer Veranstaltung des brandenburgischen Vereins Porta Pacis in Frankfurt an der Oder gehalten hat. Wir freuen uns, mit diesem Aufsatz eines externen Autors Argumentationsmaterial für die Debatte über die EU-Osterweiterung liefern zu können.

Wir dokumentieren in diesem Heft ein Gutachten des Inter-amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu dem Fragenkomplex Todesstrafe und konsularischer Beistand – aktuell durch die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im Fall LaGrand.

Die Reihe zu den Mitgliedstaaten im Europarat wird im nächsten Heft fortgesetzt; wir kündigen hier die Folge zum Vereinigten Königreich an.

Wir nutzen die Gelegenheit, unsere Leser auf kommende Veränderungen hinzuweisen: Das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam wird in der zweiten Jahreshälfte mit dem Zentrum für Gerechtigkeitsforschung zusammengehen. Dies wird die interdisziplinäre Ausrichtung unserer Arbeit verstetigen und vertiefen, ohne die Arbeit der einzelnen Disziplinen jedoch zu beeinträchtigen. Die strukturelle Neuordnung ist erfreulicherweise verbunden mit einer personellen Verstärkung. Im Herbst ziehen wir dann in Räume innerhalb der Universität Potsdam (August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam), so daß auch eine bessere Erreichbarkeit gewährleistet sein wird.

Wie immer freuen wir uns über Anregungen und Kritik und wünschen eine interessante Lektüre. Für die Abonnenten liegt die Jahresrechnung bei.



## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2000 - Teil II<sup>1</sup>

Friederike Brinkmeier

Die Prüfung von Mitteilungen, im folgenden als Individualbeschwerden bezeichnet, ist neben dem Staatenberichtsverfahren die zweite wichtige Säule, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> (Pakt) zu überwachen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist in einem dem Pakt beigefügten Fakultativprotokoll<sup>3</sup> verankert. Wie bereits der Name sagt, sind nur diejenigen Vertragsstaaten dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen, welche sich ihm freiwillig unterworfen haben<sup>4</sup>.

Danach hat der Ausschuß die Zuständigkeit, Mitteilungen einzelner Personen entgegenzunehmen und zu prüfen, ob ihre Behauptungen eine Verletzung der im Pakt gewährleisteten Rechte durch einen Vertragsstaat darstellen.

Seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls und der Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses im Jahre 1977 hat er bis zum Ende des Jahres 2000 mehr als 340 Begründetheitsentscheidungen gefällt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Teil I (Staatenberichtsverfahren) siehe MRM 1/2001, S. 5-20.

<sup>2</sup> Vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534, im folgenden als Pakt bezeichnet.

<sup>3</sup> Vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1992 II S. 1246, im folgenden als FP bezeichnet.

<sup>4</sup> Siehe Art. 1 FP, das Fakultativprotokoll findet dieses auf 97 Vertragsstaaten von insgesamt 148 Vertragsstaaten des Paktes Anwendung (Stand Juni 2001).

<sup>5</sup> Die Statistik des Menschenrechtsausschusses (Stand Juni 2001) liest sich wie folgt: Bisher wurden insgesamt 979 Beschwerden registriert. Der Ausschuß hat in 358 Fällen Begründetheitsentscheidungen gefällt. 292 Beschwerden waren nicht zulässig

Im Jahre 2000 fällte der Ausschuß insgesamt 35 Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren. In der ersten der drei Sessionen befaßte er sich mit 11, in der zweiten mit zehn und in der dritten mit 14 Beschwerden.

Die meisten Beschwerden waren gegen Kanada (6), Frankreich (5) und Neuseeland (4) gerichtet. Im Jahr 2000 wurde damit der traurige Spitzenreiter des vergangenen Jahres, Jamaika, auf den vierten Platz verwiesen (3). Der Grund für die rückläufigen Verfahrenszahlen in Jamaika ist jedoch nicht eine verbesserte Menschenrechtssituation, sondern die Kündigung des Fakultativprotokolls durch Jamaika am 23. Januar 1998. Der Ausschuß besitzt also nur noch die Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung erhoben worden sind.

Der Ausschuß nimmt bei allen eingereichten Mitteilungen gesondert zu Fragen der Zulässigkeit und Anwendbarkeit des Paktes Stellung. Wenn die Entscheidungen hierüber separat von der Begründetheit ergehen, so werden sie als Decisions bezeichnet. In einer der folgenden Sitzungen prüft der Ausschuß dann separat die Begründetheit<sup>6</sup>. Oft werden die Zulässigkeit und die Begründetheit aber gleich zusammen behandelt. Wird eine Beschwerde als unzulässig abgewiesen, so ist die Prüfung durch den Ausschuß endgültig abgeschlossen.

und 137 wurden gestrichen. 48 Beschwerden wurden für zulässig erklärt und sind noch auf die Begründetheit zu untersuchen, 164 Beschwerden sind noch ganz zu untersuchen.

<sup>6</sup> Gemäß Art. 3 und 4 Abs. 1 des FP.

Die Entscheidungen über die Begründetheit ergehen in der Form von Views<sup>7</sup>. Diese die Prüfung einer Individualbeschwerde abschließende Entscheidungen sind in ähnlicher Form wie ein Gerichtsurteil verfaßt. In voller Länge und mit Angabe der Identität von Einzelpersonen und des beklagten Vertragsstaates werden die Entscheidungen im Jahresbericht des Ausschusses veröffentlicht.

Zwar sind die Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden rechtlich nicht bindend; sie sind dennoch weder rechtlich bedeutungslos noch wirkungslos. Die Autorität des Ausschusses und die Sorge um das Ansehen in der Staatengemeinschaft veranlassen die beklagten Staaten, sich in vielen Fällen einer Entscheidung zu unterwerfen<sup>8</sup>.

Ferner sind die Entscheidungen des Ausschusses neben den von ihm verabschiedeten General Comments wichtige Quellen für die Auslegung und Anwendung des Paktes. Den Entscheidungen können auch allgemeine Hinweise für die Staaten im Staatenberichtsverfahren entnommen werden. Einzelpersonen können schließlich daraus Schlüsse auf die Erfolgsaussichten von Beschwerden ziehen.

Im folgenden werden einzelne Entscheidungen, die neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des Ausschusses aufweisen, in Auszügen wiedergegeben:

### I. Zulässigkeitsprüfung von Individualbeschwerden

Der Ausschuß prüfte insgesamt 15 Individualbeschwerden auf ihre Zulässigkeit. Nur eine davon erklärte er für zulässig, die übrigen für unzulässig.

<sup>7</sup> Gemäß Art. 5 Abs. 4 des FP.

<sup>8</sup> Zum Follow-up-Verfahren siehe die in der 70. Session abgeänderten allgemeinen Richtlinien zur Nachprüfung, Rules of Procedure, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6 (2000) vom 24. April 2001.

Der Ausschuß hat eine gegen *Australien* gerichteten Beschwerde für unzulässig erklärt, weil der den Beschwerdeführer vor dem Ausschuß vertretende Rechtsanwalt keine Unterlagen beibringen konnte, aus denen sich seine Bevollmächtigung durch den Beschwerdeführer ergab. Es konnte noch nicht einmal festgestellt werden, ob er mit dem vermeintlichen Mandanten nach dessen Abschiebung aus Australien überhaupt noch in Kontakt stand<sup>9</sup>.

Eine weitere Beschwerde gegen *die Niederlande* erklärt der Ausschuß gemäß Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 b FP für unzulässig. Hier betont er den allgemeinen Grundsatz, daß Beschwerden nur aufgrund des schriftlichen Vortrages geprüft werden könnten. Der Beschwerdeführer hatte seine Beschwerde mit einem völlig unsubstantiierten Vortrag ausschließlich auf Art. 10 Pakt gestützt. Weil ein Tatsachenvortrag zu einer möglichen Verletzung von Art. 9 Pakt fehlte, konnte auch der Ausschuß zu entsprechenden Rechtsfragen keine Feststellungen treffen. Damit war die Beschwerde insgesamt unzulässig<sup>10</sup>.

Eine Beschwerde gegen die *Tschechische Republik* wurde wegen nach Art. 5 Abs. 2 b) FP wegen Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel für unzulässig erklärt. Der Beschwerdeführer hatte die Paktwidrigkeit der Konfiskationen nach dem sogenannten Beneš-Dekret Nr. 108/1945 gerügt, allerdings vor dem Verfassungsgericht eine mangelhafte Beschwerde eingelegt. Diesem

<sup>9</sup> Y ./.. Australien, Nr. 772/1997, CCPR/C/69/D/772/1997 vom 27. Juli 2000. Alle im folgenden zitierten Dokumente des Ausschusses können auch auf der Homepage des UN-Hochkommissars für Menschenrechte auf der sogenannten Treaty Bodies Database unter [www.unhchr.ch](http://www.unhchr.ch) abgerufen werden.

<sup>10</sup> Wuyts ./.. Niederlande, Nr. 785/1997, UN-Doc. CCPR/C/69/785/1997 vom 24. Juni 2000.

Mangel hatte er trotz gerichtlicher Aufforderung nicht abgeholfen<sup>11</sup>.

Eine weitere gegen *Deutschland* gerichtete Beschwerde wurde im wesentlichen aufgrund des durch Deutschland angebrachten Vorbehaltes zum FP für unzulässig erklärt. Der Ausschuß stellte insoweit fest, daß ein Teil der Beschwerde bereits Gegenstand der Untersuchung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war. Im übrigen wurde die Beschwerde wegen fehlender Prozeßführungsbefugnis des Vaters als unzulässig abgewiesen<sup>12</sup>.

Der Ausschuß hat nur eine Beschwerde gegen *Kolumbien* für zulässig erklärt.

Diese Beschwerde ist vor dem Hintergrund des seit Jahren herrschenden Bürgerkrieg im Land zu sehen. Immer wieder werden ganze Dörfer in Eingeborenengebieten von Paramilitärs überfallen. Weder die Polizei noch das Militär bieten ausreichenden Schutz hiergegen, sie bleiben zumeist untätig oder greifen zu spät ein. Die Lösung dieser auch mit wirtschaftlichen Interessen verwickelten Situation stellt die größte politische Herausforderung der verschiedenen demokratischen Akteure in Kolumbien dar.

Die Beschwerdeführer legten die Beschwerde im Namen ihrer verstorbenen Familienangehörigen ein, die Opfer eines solchen Überfalles geworden sind. Sie tragen vor, daß während einer Militäroperation im Jahre 1993 durch ein Anti-Guerrilla Bataillon in einem von Eingeborenen bewohnten Tal die Häuser besetzt und deren Bewohner zum großen Teil gefoltert, vertrieben oder aber willkürlich verhaftet wurden. Insgesamt sind drei Familienmitglieder der Beschwerdeführer vermutlich

durch Paramilitärs getötet worden. Die Beschwerdeführer sind Angehörige der Opfer dieser gewaltsamen Aktion. Innerstaatliche Rechtsbehelfe der Familien und Untersuchungsverfahren blieben ohne Erfolg. Vor dem Ausschuß rügen sie nun die Verletzung der Art. 2 Abs. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 9, und Art. 17 des Paktes durch den kolumbianischen Staat. Sie berufen sich insbesondere darauf, daß er die ihm obliegende Pflicht verletzt habe, die auf seinem Hoheitsgebiet wohnhaften Personen zu schützen und ihnen den effektiven Genuß der Paktrechte effektiv zu gewährleisten<sup>13</sup>.

Der Ausschuß forderte Kolumbien in seiner Zulässigkeitsentscheidung nach Art. 4 Abs. 2 FP auf, innerhalb von 6 Monaten eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen abzugeben.

## II. Materielle Prüfung der Individualbeschwerden

Der Ausschuß prüfte insgesamt 20 Individualbeschwerden auf ihre Begründetheit. Sie warfen zum Teil neue Fragen auf. Eine Auswahl der interessanten Entscheidungen soll im folgenden dargestellt werden.

### *Recht auf Leben (Art. 6 Abs. 1 Pakt)*

Der Pakt enthält kein Verbot der Todesstrafe, wie im Umkehrschluß aus Art. 6 Abs. 2 zu entnehmen ist, der einige Mindestvoraussetzungen für die Verhängung der Todesstrafe aufstellt. Ferner verbietet Art. 6 Abs. 1 Satz 2 eine willkürliche Beraubung des Lebens.

Der Ausschuß stellte fest, daß eine nationale Vorschrift, die die zwingende Todesstrafe für Mord vorsieht, einen entsprechenden willkürlichen Entzug des Lebens darstellt und gegen Art. 6 Abs. 1 Pakt verstößt. Es besteht keine Möglichkeit, auf die Umstän-

<sup>11</sup> Koutny ./.. Tschechische Republik, Nr. 807/1998, UN-Doc. CCPR/C/68/D/807/1998 vom 20. März 2000.

<sup>12</sup> Rogl ./.. Deutschland, Nr. 808/1998, UN-Doc. CCPR/C/70/D/808/1998 vom 17. November 2000; vgl. dazu Dokumentation und Anmerkung von F. Brinkmeier in: MRM 1/2001, S. 39 ff.

<sup>13</sup> Coronel u.a. ./.. Kolumbien, Nr. 778/1997, UN-Doc. CCPR/C/70/D778/1997 vom 13. Oktober 2000.

de des Einzelfalls und die Schwere der Schuld des Täters abzustellen<sup>14</sup>.

#### *Folterverbot (Art. 7 Pakt)*

In drei gegen Jamaika erhobenen Beschwerden stellte der Ausschuß einen Verstoß gegen das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe fest. In einem Fall rügte der Ausschuß die gewalttätigen

Übergriffe einiger Gefängniswächter auf den inhaftierten Beschwerdeführer, die ihm schwere Verletzungen zugefügt hatten<sup>15</sup>. Zwei dieser erfolgreichen Beschwerden wurden durch Todeszellenkandidaten gegen Jamaika eingelegt<sup>16</sup>. Die Beschwerdeführer hatten jeweils acht und fünf Jahre in der Todeszelle verbracht.

Der Ausschuß stellte in Übereinstimmung mit seiner gefestigten Rechtsprechung noch einmal klar, daß die Todesstrafe und auch der lange Aufenthalt in der Todeszelle nicht *per se* gegen den Pakt verstößt. In seiner Begründung wiederholt der Ausschuß seine Auffassung, daß der bloße Zeitablauf keine grausame Behandlung begründen könne, sondern zusätzliche Voraussetzun-

gen im Einzelfall hinzutreten müssen<sup>17</sup>. Wenn nämlich bereits die lange Zeitdauer als grausame Behandlung nach dem Pakt beurteilt würde, könnten die Vertragsstaaten dazu motiviert werden, schnell zu exekutieren. Diese Folge ist aber mit dem Ziel des Paktes nicht vereinbar, die Todesstrafe einzuschränken (Art. 6 Abs. 2 Pakt).

In beiden Fällen stellte der langjährige Aufenthalt in einer Todeszelle unter Berücksichtigung der menschenunwürdigen Bedingungen, die die Beschwerdeführer in Einzelfall präzise und unwidersprochen vorgetragen hatten, eine Verletzung von Art. 7 Pakt dar.

Viele Ausschußmitglieder bedauern jedoch, daß bisher eine präzise Formulierung der relevanten Voraussetzungen unterblieben ist<sup>18</sup>.

#### *Verfahrensrechte (Art. 9 Pakt)*

In dem Fall *Carlos Dias* gegen *Angola* bestätigte der Ausschuß seine bisherige Rechtsprechung zum Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Pakt). Er betonte, daß der Anspruch des einzelnen auch außerhalb des Zusammenhanges mit strafrechtlichem Freiheitsentzug Anwendung findet. Eine andere Auslegung würde Staaten eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und Sicherheit von nicht-inhaftierten Personen ermöglichen, was nach dem Pakt nicht gewollt ist.

Der Beschwerde liegt ein politischer Mord zugrunde, den der Beschwerdeführer aufzuklären versuchte. Als die angolische Polizei und Justiz untätig blieb, er selbst immer stärkeren Repressionen und Drohungen ausgesetzt war, flüchtete er nach Brasilien. Aufgrund fortgesetzter Drohun-

<sup>14</sup> Thompson ./.. St. Vincent und die Grenadinen, Nr. 806/1998, UN-Doc. CCPR/C/70/D/806/1998 vom 18. Oktober 2000. Vgl. zur Todesstrafe ausführlich *M. Nowak*, CCPR-Commentary 1993, Art. 6, Rn. 18 ff.; *N. Weiß*, Die Todesstrafe aus völkerrechtlicher Sicht, in: Boulanger/Heyes/Hanfling (Hrsg.), Zur Aktualität der Todesstrafe, 1997, S. 69 ff.; ferner *E. Strauß*, in: MRM 1998, S. 51 ff. und *U. Eppel*, in: MRM 1999, S. 43 ff.

<sup>15</sup> Osborne ./.. Jamaika, Nr. 759/1997, UN-Doc. CCPR/C/68/D/759/1997 vom 15. März 2000.

<sup>16</sup> Freemantle ./.. Jamaika, Nr. 625/1995, UN-Doc. CCPR/C/68/D/625/1995 vom 24. März 2000; Robinson ./.. Jamaika, Nr. 731/1996, UN-Doc. CCPR/C/68/C/731/1996 vom 29. März 2000.

<sup>17</sup> Dazu grundsätzlich die Ausführungen des Ausschusses in dem Fall *Errol Johnson* ./.. Jamaika, Nr. 588/1994, CCPR/C/56/C/588/1994, Ziff. 8.2 ff.

<sup>18</sup> Vgl. Ausschußmitglied *L. Henkin* in: Robinson ./.. Jamaika, Nr. 731/1996, UN-Doc. CCPR/C/68/C/731/1996 vom 29. März 2000.

gen ist ihm die Rückkehr in sein Land verwehrt<sup>19</sup>.

Im Zusammenhang mit Auslegung und Anwendung von Art. 9 Abs. 3 Pakt bestätigte der Ausschuß seine Rechtsprechung, daß eine Zeitdauer von 4 Tagen nach der Verhaftung bis zur ersten richterlichen Vorführung paktwidrig ist. Insoweit muss ein Staat zumindest Angaben zu den Umständen machen, die eine solche Verzögerung rechtfertigen können<sup>20</sup>.

Nach Art. 9 Abs. 5 zieht die Verletzung von Art. 9 einen Anspruch auf Entschädigung nach sich. Der Ausschuß enthielt sich im Fall *Freemantle* in seinen Feststellungen jedoch eines entsprechenden Ausspruches, was von einem Ausschußmitglied in einer Individual Opinion gerügt wurde<sup>21</sup>.

#### *Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19 Abs. 2, 3 Pakt)*

Der Ausschuß verurteilte ferner die Beschlagnahmung einer Broschüre, in der die „bolschewistische“ Regierung in Weißrußland kritisiert wurde. Die Regierung verwies in ihrer Stellungnahme pauschal darauf, daß die nach dem Pressegesetz erforderlichen Formalitäten wie Index- und Registrierungsnummern bei den zuständigen Behörden nicht eingeholt worden seien. Das Blatt hatte eine Auflage von 200 Exemplaren und wurde von auch von dem Beschwerdeführer als Mitglied der Opposition herausgegeben. Nach Auffassung des Ausschusses kann jedoch durch eine rein formelle Bezugnahme auf Gesetzesrecht nicht die Bestimmtheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung der Informationsfreiheit und Beschlagnahme

Beschlagnahme im Einzelfall dargelegt werden<sup>22</sup>.

#### *Diskriminierungsverbot (Art. 26 Pakt)*

In einem interessanten Fall gegen Namibia stellte der Ausschuß eine verbotene Diskriminierung aufgrund der Sprache fest. Behördenangehörige wurden in einer internen Weisung angewiesen, in allen öffentlichen Bereichen, sei es in der Verwaltung, Justiz oder im Erziehungswesen, im schriftlichen oder mündlichen Behördenverkehr keine andere Sprache als Englisch zu benutzen, selbst wenn sie persönlich dazu in der Lage sind. Auf Eingaben in Afrikaans war danach überhaupt nicht einzugehen. Mit dieser Maßnahme soll diese Sprache gezielt aus dem Alltag zurückgedrängt werden, um Englisch als offizielle Landessprache zu stärken. Afrikaans sprechenden Bürgern wird es damit faktisch unmöglich gemacht, mit staatlichen Stellen in ihrer Muttersprache zu kommunizieren. Diese beabsichtigte und gezielte Ungleichbehandlung von Afrikaans, nicht aber anderer Sprachen, ist mit Art. 26 Pakt unvereinbar. Einige Ausschußmitglieder sahen hierin auch eine Verletzung des Rechts auf Informationsfreiheit (Art. 19 Abs. 2 Pakt)<sup>23</sup>.

Die Entscheidung ist nur mit knapper Mehrheit ergangen. Insgesamt sieben Ausschußmitglieder waren in ihren Sondervoten aus sehr unterschiedlichen Gründen der Auffassung, daß keine verbotene Diskriminierung vorliege<sup>24</sup>.

<sup>19</sup> Carlos Dias ./.. Angola, Nr. 711/1996, UN-Doc. CCPR/C/68/D/711/1996 vom 20. März 2000.

<sup>20</sup> Freemantle ./.. Jamaika, Nr. 625/1995, UN-Doc. CCPR/C/68/D/625/1995 vom 24. März 2000.

<sup>21</sup> Vgl. Ausschußmitglied E. Klein in: *Freemantle* ./.. Jamaika, a.a.O., S. 11.

<sup>22</sup> Laptsevich ./.. Weißrußland, Nr. 780/1997, UN-Doc. CCPR/C/68/D/780/1997 vom 20. März 2000.

<sup>23</sup> Diergaardt u.a. ./.. Namibia, Nr. 760/1997, CCPR/C/69/D/760/1997 vom 25. Juli 2000, S. 8.

<sup>24</sup> Vgl. Diergaardt u.a. ./.. Namibia, a.a.O. und im einzelnen die Meinungen der Ausschußmitglieder Amor (S. 9 f.), Ando (S. 10 f.), Bhagwati, Colville, Yalden (S. 11 ff.); Evatt, Klein, Kretzmer, Quiroga (S. 14 f.) und Lallah, (S. 16 f.).

Keine verbotene rassistische Diskriminierung stellte der Ausschuß in seiner Entscheidung in einem gegen Neuseeland gerichteten Fall fest<sup>25</sup>.

Gegenstand der Beschwerde war ein neuseeländisches Gesetz aus dem Jahre 1982, das einer Gruppe von ca. 100.000 Westsamoanern, die zwischen 1924 und 1949 in Westsamoa geboren waren und keine enge und effektive Beziehung zum neuseeländischen Staat besaßen, die neuseeländische Staatsangehörigkeit aberkannt hatte. Mit dieser Maßnahme sollte eine Anomalie des neuseeländischen Staatsbürgerschaftsrechts beseitigt werden, wonach diese Personengruppe unbeabsichtigt – und bis zu einem höchstrichterlichen Urteil aus dem Jahre 1982 auch unbemerkt – die neuseeländische Staatsbürgerschaft erworben hatte.

Die Beschwerdeführer westsamoanischer Staatsangehörigkeit hielten das Gesetz von 1982 für offensichtlich rassenfeindlich, da es sich ausschließlich und gezielt gegen Samoaner richte. Sie argumentierten, daß dies rassendiskriminierend im Sinne von Art. 26 Pakt sei und einen offenkundigen Verstoß gegen eine entsprechende völkerrechtliche Norm des *ius cogens* darstelle.

Der Ausschuß stellte fest, daß das angefochtene Gesetz ausschließlich für nicht in Neuseeland ansässige Westsamoaner Geltung beanspruche.

Unstreitig waren auch die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weder in Neuseeland wohnhaft, noch besaßen sie irgendwelche Verbindungen zu dem Staat: Sie hatten sich nie um einen neuseeländischen Paß bemüht oder Interesse an der Ausübung neuseeländischer Staatsbürgerrechte bekundet. Daher sah der Ausschuß keinerlei Grundlage für die Annahme, daß die Geltung des in Frage stehenden Gesetzes für die Beschwerde-

führer eine willkürliche Ungleichbehandlung aufgrund der Rasse darstelle<sup>26</sup>.

Zwei weitere Fälle, beide gegen Frankreich gerichtet, betrafen die unterschiedliche Länge des zivilen Ersatzdienstes von 24 Monaten und die Dauer des Wehrdienstes von 12 Monaten<sup>27</sup>. Die Mehrheit des Ausschusses sah darin eine unzulässige Diskriminierung und eine Verletzung des Art. 26, weil der Vortrag des Staates zur Rechtfertigung der Maßnahme zu pauschal war: Als wesentliches Argument für die unterschiedliche Behandlung von Wehr- und Zivildienstleistenden habe dieser allein angeführt, daß dies der einzige Weg sei, um die Aufrichtigkeit eines Wehrdienstverweigerers zu prüfen.

Nach Auffassung der Mehrheit der Ausschußmitglieder ist ein solches Argument nicht geeignet, das nach Art. 26 Pakt erforderliche Rechtfertigungskriterium zu erfüllen, daß eine unterschiedliche Behandlung immer auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruhen muß.

Drei Ausschußmitglieder stellten demgegenüber in ihrem Sondervotum fest, daß der Vertragsstaat nach seinem Vortrag sehr wohl verschiedene Unterscheidungskriterien in die Unterscheidung einbezogen habe. So sei vorgetragen worden, daß Wehrdienstverweigerer eine weit größere Auswahl an Stellen hätten und sich somit bestimmte Betätigungsfelder aussuchen könnten. Sie erhielten in der Regel auch eine weit höhere Entlohnung, als diejenigen die sich für den Wehrdienst entschieden. Dieses Vorbringen des Staates sei als ausreichend zu bewerten. Es seien ferner

<sup>25</sup> Toala u.a. ./ Neuseeland, Nr. 675/1995, CCPR/C/70/D/675/1995 vom 22. November 2000.

<sup>26</sup> Toala u.a. ./ Neuseeland, §§ 11.5, 11.6.

<sup>27</sup> Maille ./ Frankreich, Nr. 689/1996, CCPR/C/69/D/689/1995 vom 10. Juli 2000; Vernier und Nicolas ./ Frankreich, Nr. 690/1996 und 691/1996, CCPR/C/69/D/690/1996&691/1996 vom 1. August 2000.



auch vernünftige und objektive Kriterien zu erkennen<sup>28</sup>.

### *Mißachtung von einstweiligen Anordnungen (Regel 86 VerFO, Art. 39 Abs. 2 Pakt)*

Der Ausschuß hatte in einer weiteren Beschwerde eines zur Todesstrafe verurteilten Philippinos zu entscheiden. Das Todesurteil war jedoch vor Abschluß des Individualbeschwerdeverfahrens und entgegen der vom Ausschuß erlassenen einstweiligen Anordnung nach Art. 86 VerFO vollstreckt worden<sup>29</sup>.

Erstmals nahm der Ausschuß in einer Entscheidung ausdrücklich zur Frage Stellung, was es rechtlich bedeutet, wenn ein Staat die Tätigkeit des Ausschusses dadurch unterläuft, ja in der letzten Konsequenz verhindert, daß er nicht mehr rückgängig zu machende Maßnahmen ergreift, wie die Hinrichtung des Beschwerdeführers.

Der Ausschuß stellte klar, daß sich die Staaten durch Ratifizierung des Paktes und des Zusatzprotokollens verpflichtet haben, seine Kompetenz *bona fide* zu respektieren. Diese Pflicht schließt die Beachtung seiner einstweiliger Anordnungen nach Regel 86 der Verfahrensordnung ein, weil deren Erlaß auf der Autorisierung im Pakt selbst beruht (Art. 39 Abs. 2 Pakt).

Daher stellt die Mißachtung der einstweiligen Anordnung durch die Philippinen einen schweren Verstoß gegen das Fakultativprotokoll dar<sup>30</sup>.

### III. Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen, als General Comments bezeichnet, sind insbesondere Kommentierungen zu einzelnen Gewährleistungen und wenden sich an die Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit (Art. 40 Abs. 4)<sup>31</sup>. Sie werden auf der Grundlage des dem Ausschuß vorliegenden Materials (Staatenberichte, Individualbeschwerden, Informationen von Nichtregierungsorganisationen) verfaßt.

Im Jahre 2000 konnte die Arbeit am General Comment Nr. 28 zur Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Pakt) beendet werden. Dieser ersetzt den General Comment Nr. 4 von 1981<sup>32</sup>.

Fast fertiggestellt werden konnten die Arbeiten am General Comment zum Staatsnotstand (Art. 4 Pakt), welcher den General Comment Nr. 5 aus dem Jahre 1981<sup>33</sup> neu fassen wird.

### IV. Verbesserung des Staatenberichtsverfahrens

Der Ausschuß diskutierte in der Frühjahrs-tagung erneut über eine Optimierung des Prüfungsverfahrens für Staatenberichte. Anlaß dafür war der kurzfristige Rückzug der Staaten Afghanistan und Venezuela. Sie erklärten kurz vor – beziehungsweise bereits während – der 68. Tagung des Ausschusses, daß sie an den Diskussionen ihrer

<sup>28</sup> S. die Ausschußmitglieder *Ando, Klein, Kretzmer, Zhahika* in: Vernier und Nicolas ./, Frankreich, a.a.O., S. 12.

<sup>29</sup> Art. 86 der VerFO ermächtigt den Ausschuß, dem Staat gegenüber einstweilige Verfügungen anzuordnen, die erforderlich sind, um einen irreparablen Schaden vom Beschwerdeführer abzuwenden.

<sup>30</sup> Padilla u.a. ./, Philippinen, Nr. 869/1999, UN-Doc. CCPR/C/70/D/869/1999 vom 19. Oktober 2000.

<sup>31</sup> Im einzelnen in deutscher Übersetzung abgedruckt in: *W., Kälin / G. Malinverni / M. Nowak*, Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2. Aufl. 1997. Dazu neuestens: *E. Klein*, General Comments – Zu einem eher unbekanntem Instrument des Menschenrechtsausschusses, in: FS für Dietrich Rauschning, 2001, S. 301ff.

<sup>32</sup> UN-Doc. A/55/40, Annex VI-B, S. 133ff.; vgl. auch CCPR/C/212/Rev.1/Add.10 vom 29. März 2000. Abgedruckt im englischen Wortlaut in: *E. Klein* (Hrsg.), 20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), SGM Heft 5, 2000, S. 80 ff.

<sup>33</sup> CCPR/C/21 vom 19. August 1981, S. 4 – 5.

Staatenberichte nicht teilnehmen zu können.

So nutzte der Ausschuß die gewonnene Zeit zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die unter Vorsitz von E. Klein seit März 2000 verschiedene Gedanken zu einem Follow-up bei Staatenberichten, zu verspäteten Staatenberichten und dem Reaktionsmöglichkeiten auf den plötzlichen Rückzug einer Vertragspartei entwickelte.

Bereits in der 70. Sitzung wurden diese Änderungen beschlossen und die Verfahrensordnung und die Richtlinien zur Erstellung der Staatenberichte abgeändert<sup>34</sup>.

Die Neuerungen etablieren zum ersten Mal ein *Follow-up* im Hinblick auf die Concluding Observations zu den Staatenberichten. Die Staaten werden aufgefordert, innerhalb von zwölf Monaten zu bestimmten, dem Ausschuß besonders wichtig erscheinenden Punkten vorab zu berichten. Fällt der Bericht positiv aus, so wird das für den nächsten periodischen Bericht festgelegte Datum nach hinten verschoben<sup>35</sup>.

Ferner wurde eine Lösung für *verspätete Staatenberichte* gefunden. Nach der neu eingefügten Regel 69 A Verfo kann der Ausschuß nun auch ohne die Einreichung eines Staatenberichts eine Überprüfung der Paktrechte im Land durchführen. Voraussetzung dafür ist, daß der säumige Staat bereits vergeblich zur Berichtserstattung aufgefordert wurde und über die entsprechende Absicht des Ausschusses informiert wird. Dies geschieht über den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Die Prüfung selbst findet in nicht öffentlicher Sitzung statt und geschieht auf der Grundlage derjenigen Informationen, die dem Ausschuß

zur Verfügung stehen und ihm geeignet erscheinen<sup>36</sup>. Sie schließt mit vorläufigen Concluding Observations ab. So soll in Zukunft verhindert werden, daß Staatenberichte mit bis zu vierundzwanzig Jahren Verspätung vorgelegt werden<sup>37</sup>.

Auf *kurzfristige Absagen* einer Staatenberichtsprüfung kann der Ausschuß in Zukunft mit einer Prüfung des Berichts am festgesetzten Termin und ohne Staatenvertreter reagieren. Diese Überprüfung schließt ebenfalls mit vorläufigen Concluding Observations ab, die den Staaten übermittelt werden und in denen das Datum für eine Wiederholung der Prüfung oder aber der Termin für den neuen periodischen Bericht festgelegt wird<sup>38</sup>.

Mit den „provisional concluding observations“ hat der Ausschuß einen völlig neuen Typ Ausschußdokument geschaffen. Allerdings werden entsprechende Dokumente aufgrund ihres vorläufigen Charakters nicht in den nach Art. 45 Pakt zu erstellenden Jahresberichten veröffentlicht<sup>39</sup>.

<sup>34</sup> Vgl. Rules of Procedure (Verfo), UN-Doc. CCPR/C/3/Rev. 6 vom 24. April 2001 und die Consolidated guidelines for State reports under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Doc. CCPR/C/66/GUI/Rev. 2 vom 26. Februar 2001. Die neue Prozedur wurde bereits in der 71. Session angewendet.

<sup>35</sup> Vgl. Regel 70 Abs. 4 und Regel 70 A Verfo, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6

<sup>36</sup> Vgl. Regel 69 A Verfo, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6.

<sup>37</sup> Der zweite Staatenbericht Syriens konnte erst 24 Jahre nach der Einreichung des Erstberichtes in der 71. Session des Ausschusses, also im März 2001, diskutiert werden. Ferner sind insgesamt 43 Staaten mit ihren Berichtspflichten länger als fünf Jahre in Verzug, vgl. dazu die Aufstellung im Jahresbericht des Ausschusses, UN-Doc. A/55/40, Vol. I, S. 18 ff.

<sup>38</sup> Regel 68 Abs. 2 lit. a) Verfo, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6.; Regel G. 6.1 und G. 6.2 Consolidated reporting guidelines UN-Doc. CCPR/C/66/GUI/Rev.2.

<sup>39</sup> Regel 68 Abs. 3 Verfo, UN-Doc. CCPR/C/3/Rev.6.

## Kinder. Rechte. Kinderrechte.

Unter diesem Titel wird in loser Folge über Entwicklungen im Bereich des internationalen Rechts zum Schutze der Kinder berichtet.

Als Schwerpunkte des Gebiets zeichnen sich dabei u.a. ab: Kinder und Jugendliche im bewaffneten Konflikt, Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, Erziehung, Familienrecht, das Verhältnis von Kindern und Jugendlichen einerseits und Medien andererseits (vgl. die bisherigen Berichte in MRM Heft 4 /Oktober 1997, S. 21ff. und 25ff.; MRM 1998, S. 64ff.; MRM 1999, S. 46ff.; MRM 2000, S. 17ff.).

Vorliegend geht es um mögliche Neuerungen im Bereich des Individualrechtsschutzes.

### Wäre ein Individualbeschwerdeverfahren auch im Rahmen der Kinderrechtskonvention sinnvoll?

– Zur Einklagbarkeit der Konventionsrechte und den Chancen einer Reform

Norman Weiß\*

#### Gliederungsübersicht

- I. Ziele, Maßstäbe und Grundmuster des internationalen Menschenrechtsschutzes.....
- II. Strukturen und allgemeine Bedeutung von Individualbeschwerdeverfahren .....
- III. Zum Gewinn eines speziellen Individualbeschwerdeverfahrens nach der Kinderrechtskonvention.....
- IV. Zur Einklagbarkeit der Konventionsrechte .....
- V. Fazit .....

#### I. Ziele, Maßstäbe und Grundmuster des internationalen Menschenrechtsschutzes

##### 1. Ziele

Ziel des internationalen Menschenrechtsschutzes ist es, Garantien zusätzlich zur

nationalen Rechtsordnung zu bieten.<sup>1</sup> Hierzu übernehmen Staaten eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der ihrer jeweiligen Hoheitsgewalt unterworfenen Menschen. Dadurch wird das Verhältnis zwischen Staat und Bürger nach außen geöffnet. Innerstaatlich bestehende Rechte werden sowohl materiellrechtlich als auch durch besondere Schutzverfahren ergänzt. Dies ermöglicht es – im einzelnen abhängig von der konkreten Ausgestaltung – anderen Staaten oder betroffenen Individuen, Menschenrechtsverletzungen vor internationale Kontrollgremien bringen.

In der langen Geschichte des Völkerrechts handelt es sich hierbei um ein junges Phänomen. Während der Periode des klassischen Völkerrechts stellte dieses ein zwischenstaatliches Koordinationsrecht dar, das die elementaren Regeln des Verkehrs zwischen gleichberechtigten und souveränen Staaten bestimmte.<sup>2</sup> Von historisch

---

Der Beitrag beruht auf Teilen eines Vortrages, der am 5. April 2001 auf einer Konferenz zum Thema „Kinderrechte stärken“ in Berlin gehalten wurde.

<sup>1</sup> Ekkehard Strauß / Norman Weiß, Die Bedeutung des internationalen Menschenrechtsschutzes für den nationalen Grundrechtsschutz, in: *MenschenRechtsMagazin*, Heft 1/Oktober 1996, S. 5ff.

<sup>2</sup> Otto Kimminich / Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl. 2000, S. 40ff.

bedingten Ausnahmen wie dem Heiligen Stuhl<sup>3</sup> oder dem souveränen Malteser-Ritterorden abgesehen, waren nur Staaten als Völkerrechtssubjekte anerkannt. Konsequenterweise war der einzelne daher nicht Träger von Rechten oder Pflichten.

Als Folge davon durften sich Staaten nicht dafür interessieren, wie ein anderer Staat mit seinen eigenen Staatsangehörigen umging. Wenn ein (Aufenthalts-)Staat fremde Staatsangehörige schlecht behandelte, war der Heimatstaat nach völkerrechtlichem Fremdenrecht zu diplomatischem Schutz berechtigt,<sup>4</sup> weil er in der Person seiner Staatsangehörigen als verletzt galt. Die Behandlung eigener Staatsangehöriger dagegen war eine innere Angelegenheit jedes Staates und als solche dem sogenannten *domaine réservé* – dem innersten Kernbereich der Souveränität – zugeordnet, aus dem sich andere Staaten herauszuhalten hatten.<sup>5</sup>

---

*Die völkerrechtliche Umsetzung der Menschenrechtsidee hat das Verhältnis des einzelnen zum Staat einer internationalen Kontrolle zugänglich gemacht*

---

Erst zwei Weltkriege und die Erfahrungen des Nationalsozialismus leiteten hier einen Wandel ein. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde, bezieht sich ausdrücklich auf die „*Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte, [welche] zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt*

*haben*“. Im Rahmen der Vereinten Nationen, aber auch auf regionaler Ebene sind seither vielfältige Anstrengungen unternommen worden, um die Rechtsstellung des einzelnen durch völkerrechtliche Garantien gegenüber dem Staat zu verbessern.<sup>6</sup>

Seit 1948 sind völkerrechtliche Verträge in steigender Zahl dem Menschenrechtsschutz gewidmet. Sie enthalten neben der Garantie von Freiheits- und Gleichheitsrechten einerseits und von wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechten andererseits zum Teil auch sogenannte Menschenrechte der dritten Generation sowie Verfahrensbestimmungen und Überwachungsmechanismen.

Der Menschenrechtsschutz tritt ergänzend<sup>7</sup> neben den nationalen Grundrechtsschutz. Das heißt, daß eine staatliche Maßnahme zusätzlich an den völkerrechtlichen Maßstäben überprüft werden kann. Liegen die innerstaatlichen Standards hoch, so wird sich das mitunter niedrigere Niveau des internationalen Menschenrechtsschutzes nicht auswirken. Doch auch bei einem hohen nationalen Niveau kann der zusätzliche internationale Menschenrechtsschutz zu einer Erweiterung der Freiheitssphäre führen. So sind etwa in Deutschland Dolmetscherkosten in Ordnungswidrigkeitenverfahren erst aufgrund einer Verurteilung der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<sup>8</sup> vom Staat zu tragen.

Die Internationalisierung der Menschenrechte bewirkt – kurz gesagt – eine Verantwortlichkeit der Staaten gegenüber den

<sup>3</sup> Kritisch neuestens: Jelka Meyr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft - der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, in: Vereinte Nationen 6/2000, S. 193ff.

<sup>4</sup> Dazu allg.: Georg Röss / Torsten Stein (Hrsg.), Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht, 1996.

<sup>5</sup> S. Eckart Klein, Menschenrechte - Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, 1997, S. 23.

<sup>6</sup> Ausf. Norman Weiß, Die Entwicklung der Menschenrechtsidee, heutige Ausformung der Menschenrechte und Fragen ihrer universellen Geltung, in: J. Hasse / E. Müller / P. Schneider (Hrsg.), Menschenrechte, 2001 (i.Vorb.).

<sup>7</sup> Problematisch ist es allerdings, wenn der internationale Menschenrechtsschutz die erste Möglichkeit einer unabhängigen Prüfung darstellt, weil es an einer funktionierenden innerstaatlichen Gerichtsbarkeit fehlt.

<sup>8</sup> EGMR, Öztürk ./.. Deutschland, Urteil vom 21. Februar 1984, Ser. A Bd. 73.

anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft für ihr Verhalten nach innen. Bereits dies vermag die Stellung des Individuums gegenüber der Staatsmacht zu stärken; auch ist es psychologisch von großer Bedeutung für die Betroffenen, die sich mit ihrem Schicksal nicht alleingelassen fühlen<sup>9</sup>.

Die Umsetzung der Menschenrechtsidee im Völkerrecht ist nach dem Zweiten Weltkrieg vom Dualismus des Standard-Setting (Normierung, s.u. 2) und des Monitoring (Überwachung, s.u. 3) geprägt. Diese Überwachung ist auf der universellen Ebene der Vereinten Nationen einerseits und derjenigen verschiedener regionaler Menschenrechtsregime in Europa, Afrika und Amerika andererseits mit unterschiedlichen Akzentuierungen ausgestaltet.

## 2. Überblick über den Bestand völkerrechtlicher Menschenrechtsgarantien

Die Satzung der Vereinten Nationen nimmt bereits in ihrer Präambel auf die Menschenrechte Bezug und räumt ihnen einen hohen Stellenwert ein (vgl. Art. 1 Ziff. 3 und Art. 55 lit. c). Zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört es, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern oder zu festigen. Um dies zu verwirklichen, haben die Vereinten Nationen in den ersten Jahren ihres Bestehens ein völkerrechtliches Dokument zur Sicherung der Menschenrechte erarbeitet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde am 10. Dezember 1948 als Deklaration der Generalversammlung verabschiedet.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Erinnert sei an die diesbezügliche Wirkung der KSZE-Vereinbarungen für die Bürgerrechtsbewegungen in den Ländern des seinerzeitigen Ostblocks.

<sup>10</sup> Vgl. *Ekkehard Strauß*, Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung, in: *MenschenRechtsMagazin*, Themenheft: 50 Jahre

Die sich in der Folgezeit verschärfende Blockspaltung führte dazu, daß sich die Verabschiedung völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsverträge nun länger hinzog. So konnten die Menschenrechtspakete (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>11</sup> nach äußerst langwieriger Beratung erst im Jahre 1966 verabschiedet werden; bis zu ihrem Inkrafttreten vergingen weitere zehn Jahre.

---

### *Normsättigung bei menschenrechtlichen Gewährleistungen? Schutzausweitungen sind auch ohne neue Garantien möglich*

---

Ergänzt wird die aus den drei vorgenannten Dokumenten bestehende sogenannte „International Bill of Rights“ in erster Linie durch die Genozidkonvention<sup>12</sup> und vier weitere Menschenrechtsverträge<sup>13</sup>, die sich mit bestimmten Verhaltensweisen beschäftigen (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) oder bestimmte Gruppen schützen (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Kinderrechtskonvention).

---

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Dezember 1997, S. 13ff.

<sup>11</sup> Näher: *Eckart Klein*, Menschenrechtskonventionen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 354ff.; *ders.*, Menschenrechtskonventionen, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ebenda, S. 358ff.

<sup>12</sup> Dazu: *Edward Lawson*, *Encyclopedia of Human Rights*, 2. Aufl. 1996, Genocide, S. 624ff.

<sup>13</sup> Überblickartig zu diesen s. *Norman Weiß* (Fn. 6), Gliederungspunkt 2.1.; ausführlicher und m.w.Nw. die Beiträge von *Martina Haedrich*, *Volker Betz* und *Hanna Beate Schöpp-Schilling* in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 360ff.

So ist ein recht weitgespanntes Korpus von verbindlichen Menschenrechtsgewährleistungen vorhanden, das durch weitere zahlreiche Verträge komplettiert wird.<sup>14</sup> Zwar besteht in manchem Teilbereich sicherlich noch Ergänzungsbedarf, doch kann man insgesamt von einer Normsättigung im Bereich der materiellen Menschenrechtsgewährleistungen sprechen. Eine spürbare Ausweitung der Verpflichtungen kann inzwischen bereits durch die Rücknahme von Vorbehalten seitens der Vertragsstaaten erreicht werden. Umso wichtiger erscheint es heute, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen und die bestehenden Überwachungsmechanismen zu verbessern.

### 3. Das Grundmuster des internationalen Menschenrechtsschutzes

Das Grundmuster der sechs grundlegenden Übereinkommen auf UN-Ebene besteht darin, daß zu dem jeweiligen Menschenrechtsvertrag ein besonderes Gremium, der sogenannte Treaty body, eingerichtet worden ist. Diesem sind bestimmte Kompetenzen eingeräumt, um die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten zu überprüfen. Drei Typen von Kontrollverfahren stehen in der bisherigen Ausgestaltung zur Verfügung: das Staatenberichtsverfahren, das Staatenbeschwerdeverfahren und das Individualbeschwerdeverfahren.

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)* sieht in Art. 28 einen Menschenrechtsausschuß vor, der achtzehn Mitglieder hat. Es handelt sich um unabhängige Experten, die gemäß Art. 28 IPbpR wegen ihres hohen sittlichen Ansehens und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte gewählt werden. Dabei wird auf eine ausge-

glichene Repräsentation der Erdteile geachtet. Dieses Organ hat folgende Aufgaben:<sup>15</sup>

- die Prüfung von obligatorischen Berichten der Vertragsstaaten nach Art. 40 IPbpR (Staatenberichtsverfahren);
- die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen nach Art. 41 IPbpR, mit denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer habe seine Verpflichtungen aus dem Pakt verletzt (Staatenbeschwerdeverfahren);
- und - nach gesonderter Unterwerfungserklärung der Staaten - die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen nach dem ersten Fakultativprotokoll,<sup>16</sup> die geltend machen, Opfer einer Verletzung eines im Pakt niedergelegten Rechts zu sein.

Allgemein setzen die Staaten das Instrument der Staatenbeschwerde nur äußerst zurückhaltend ein und haben im Rahmen des Paktes davon bislang überhaupt noch nicht Gebrauch gemacht;<sup>17</sup> demgegenüber ist das Staatenberichtsverfahren inzwischen etabliert und weitgehend akzeptiert.

Die Zahl der Individualbeschwerden, über die der Menschenrechtsausschuß insge-

<sup>14</sup> Erinnerung sei nur an die Genfer Flüchtlingskonvention, die verschiedenen ILO-Übereinkommen oder die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

<sup>15</sup> Vgl.: Eckart Klein, Die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen: Ziele - Erfolge - Grenzen, in: Ulrich Fastenrath / Eckart Klein / Bernd Schulte, Internationale Durchsetzung der Menschenrechte: Zielvorstellungen - Erfolge - Hindernisse, 1997, S. 22ff.

<sup>16</sup> GV Res. 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966; BGBl. 1992 II S. 1247.

<sup>17</sup> Daß Staaten ihre „Watch dog“-Funktion nur unzureichend wahrnehmen, mag unterschiedliche Gründe haben. Es besteht wohl häufig die Befürchtung, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit selbst mit einem Verfahren überzogen zu werden. Andererseits kann ein besonderes Interesse an dem Fall wie auch die „Outlaw“-Position des anderen Staates die Bereitschaft für das Engagement steigern. Für die Situation unter der Europäischen Menschenrechtskonvention vgl. dazu: Eckart Klein, Menschenrechtsschutz in Europa, in: MenschenRechtsMagazin, Themenheft 50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention, 2000, S. 8ff. (13f.).

samt entschieden hat (Summe der registrierten Mitteilungen: 979, Summe der Begründetheitsentscheidungen: 358, noch anhängig: 212; Stand Juni 2001), fällt – insbesondere wenn man das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Vergleich heranzieht – eher gering aus. Ein Grund hier für ist, daß nur 97 von 148 Staaten (Stand 26. Juni 2001) das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben. Auch ist der Bevölkerung vieler Staaten die Möglichkeit, diesen Rechtsbehelf einzulegen, kaum bekannt.

Das Verfahren unter dem Zusatzprotokoll ist gegenüber den anderen vergleichbaren Individualbeschwerdeverfahren im Rahmen der Vereinten Nationen allerdings dasjenige, das umfangreiche Ergebnisse hervorgebracht hat. Die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen insgesamt sollte an Hand völkerrechtlicher Maßstäbe erfolgen; hierbei ist die Heterogenität der „Weltgemeinschaft“ in Betracht zu ziehen. Zu bedenken ist ferner, daß internationale Kontrolle mit staatlicher Souveränität kollidiert, und daß die Bereitschaft, sich darauf einzulassen, nicht bei allen Staaten gleich ausgeprägt ist. Politische Grundüberzeugungen, Opportunitätsabwägungen und auch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollinstanz wirken hierbei zusammen.

Der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* etablierte ursprünglich keinen Expertenausschuß, verfügt aber seit 1986/87 ebenfalls über einen nach dem Vorbild der anderen „Treaty bodies“ gebildeten Ausschuß (nachfolgend mit der englischen Abkürzung CESCR bezeichnet), der aus achtzehn unabhängigen Experten besteht.

Der CESCR ist dazu berufen, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Pakt durch die Mitgliedstaaten überprüfen. Jedoch stellt der Sozialpakt bislang<sup>18</sup> nur das

<sup>18</sup> Der CESCR hat sich während der neunziger Jahre kontinuierlich mit der Einführung eines

Berichtsverfahren nach Art. 16 und 17 zur Verfügung.

Anfangs mußte der CESCR Akzeptanzprobleme bei einer Reihe von Vertragsstaaten überwinden, die es mit ihrer Berichtspflicht nicht so genau nahmen und sich auch sonst wenig kooperativ zeigten; er griff deshalb zu unorthodoxen Maßnahmen.<sup>19</sup> So war der CESCR der erste von den sechs Ausschüssen im vertragsrechtlichen Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen, der einen Bericht in Abwesenheit der Regierungsdelegation beriet. Mittlerweile setzt er die Beratungen über einen Staat auch dann auf die Tagesordnung, wenn dieser selbst nach mehrmaliger Abmahnung überhaupt keinen (neuen) Bericht vorgelegt hat. Da dann auf der Grundlage eines früheren Berichtes und der von den NGO vorgelegten Informationen diskutiert und Stellung genommen wird, ist das Interesse der Regierungen daran groß, wieder in den konstruktiven Dialog mit dem CESCR einzutreten. Auf diese Weise hat der Ausschuß Staaten wieder für die aktive Mitarbeit im Berichtsverfahren gewinnen können.

---

*Die verschiedenen Treaty bodies nehmen wichtige Funktionen bei der Überwachung menschenrechtlicher Verpflichtungen wahr*

---

Noch vor den beiden Menschenrechtspakten ist das internationale *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* (CERD) in Kraft getreten: Bereits am 4. Januar 1969 wurde es für da-

---

Individualbeschwerdeverfahrens befaßt und im Jahr 1997 einen Entwurf für ein entsprechendes Fakultativprotokoll vorgelegt; UN Doc. E/CN.4/1997/105, Annex "Status of the international Covenants on Human Rights - Draft Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights".

<sup>19</sup> Bruno Simma, The implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: Franz Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, 1991, S. 75ff. (82ff.).

mals 27 Staaten verbindlich.<sup>20</sup> Heute bindet das Abkommen 157 Staaten.<sup>21</sup> Kontrollorgan der Konvention ist der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung nach Art. 8 bis 10 CERD. Der Ausschuß ist mit der Prüfung von Staatenberichten befaßt, sowie für Staaten- und Individualbeschwerden<sup>22</sup> (letztere ist von 29 Staaten akzeptiert) zuständig.

Die *Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*<sup>23</sup> (CAT) wurde am 10. Dezember 1984 beschlossen. Heute sind 124 Staaten<sup>24</sup> an die Konvention gebunden.<sup>25</sup>

Der Ausschuß gegen Folter (Committee against Torture) besteht aus zehn unabhängigen Experten (Art. 17, 18 CAT); in seine Zuständigkeit fallen ein obligatorisches Berichtsverfahren (Art. 19 CAT)<sup>26</sup>, daneben fakultativ die Individualbeschwerde (Art. 22 CAT) und die Staatenbeschwerde (Art. 21 CAT). Zum 26. Juni 2001

hatten sich 44 Staaten der Individualbeschwerde unterworfen.<sup>27</sup>

Im Falle gut dokumentierter Hinweise auf systematische Folterpraktiken kann der Ausschuß außerdem nach Art. 20 CAT ein Untersuchungsverfahren einleiten. Er kann dies von Amts wegen tun, ohne an Anträge gebunden oder auf Zustimmung angewiesen zu sein. Für die Einreise in einen zu untersuchenden Staat bedarf er jedoch dessen Erlaubnis. Dieses Verfahren kann außerdem nach Art. 28 CAT ausdrücklich bei der Ratifikation ausgeschlossen werden, wovon einige Staaten Gebrauch machten.

Das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW), am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der VN verabschiedet, trat am 3. September 1981 in Kraft.<sup>28</sup> Es gilt heute in 168 Staaten (Stand 26. Juni 2001). Das Übereinkommen etabliert den „Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ als unabhängiges 23-köpfiges Expertengremium. Der bedeutendste Unterschied zu den anderen Vertragsorganen lag jedoch darin, daß bislang Individualbeschwerden zum Ausschuß nicht möglich waren. Mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls stehen ein Individualbeschwerderecht und ein Untersuchungsverfahren zur Verfügung, um die Möglichkeiten der Durchsetzung der im Frauenrechtsübereinkommen verankerten

<sup>20</sup> In der Bundesrepublik Deutschland seit dem 15. Juni 1969; BGBl. 1969 II S. 962.

<sup>21</sup> Stand: 26. Juni 2001.

<sup>22</sup> Zu den Ergebnissen vgl. Norman Weiß, Auswertung der Tätigkeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassismus (CERD) der Vereinten Nationen, in: MenschenRechtsMagazin 1998, S. 98ff., ders., Die Bekämpfung des Rassismus in Deutschland vor dem Hintergrund der Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), in: Frank Hoffmeister u.a., Globale Problemlösungen in der Bewährungsprobe - Bilanz der Arbeit der Vereinten Nationen vor dem Millenniumsgipfel 2000 (Potsdamer UNO-Konferenzen, Bd. 1), 2001, S. 27ff. (30ff.).

<sup>23</sup> Deutscher Text: BGBl. 1990 II 246ff.; Original: UN-Doc. A/Res. 39/46.

<sup>24</sup> Stand: 26. Juni 2001.

<sup>25</sup> Allgemein zum Folterverbot vgl. Norman Weiß, Schutz vor Folter: Rechtliche Grundlagen und Durchsetzungsmechanismen, in: N. Weiß / D. Engel / G. d'Amato, Menschenrechte - Vorträge zu ausgewählten Fragen, 1997, S. 57 - 87.

<sup>26</sup> Der erste Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde den Vereinten Nationen im März 1992 zugeleitet.

<sup>27</sup> Zu den Ergebnissen vgl. Norman Weiß, Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen die Folter (CAT), in: MenschenRechtsMagazin, Heft 3 Juni 1997, S. 15-22; ders., Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen die Folter (CAT) 1996/1997, in: MenschenRechtsMagazin 1998, S. 56-62.

<sup>28</sup> GV Res. 34/180; UNTS Bd. 1249, S. 13. Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Abkommen am 9. August 1985 in Kraft (BGBl. 1985 II 648), die Deutsche Demokratische Republik hatte es dagegen schon am 3. Juli 1980 ratifiziert. Allgemein zum Abkommen siehe: Norman Weiß, Schutz von Frauenrechten im Rahmen der Vereinten Nationen, in: Perspektive 21, Brandenburgische Hefte für Wissenschaft und Politik, Heft 12, September 2000, S. 58-67.



Rechte zu erweitern.<sup>29</sup> Das Fakultativprotokoll trat am 22. Dezember 2000 in Kraft; es bindet inzwischen einundzwanzig Staaten.<sup>30</sup>

Der CEDAW-Ausschuß hat sich die Anerkennung einiger Vertragsstaaten, aber auch nicht weniger Völkerrechtler zäh erringen müssen, die das Thema Frauenrechte als „weiches“ oder entwicklungspolitisches Thema<sup>31</sup> angesehen und den Ausschuß mitunter nicht ernst genommen haben.

## II. Strukturen und allgemeine Bedeutung von Individualbeschwerdeverfahren

Die bestehenden Individualbeschwerdeverfahren sind in ihren Grundzügen einander angenähert; ihre gemeinsamen Strukturen sollen kurz dargestellt werden.<sup>32</sup> Das jeweilige Übereinkommen sowie die von jedem Ausschuß ausgearbeiteten Verfahrensordnungen (VfO)<sup>33</sup> regeln die Zulässigkeit von Individualbeschwerden zu den verschiedenen Ausschüssen; dabei präzisieren die Verfahrensregeln die ver-

traglichen Vorschriften und legen sie (zum Teil erweiternd) aus.

Die Individualbeschwerde zum Anti-Folter-Ausschuß orientiert sich deutlich an den Vorschriften für die Beschwerde nach dem Zivilpakt (die ihrerseits derjenigen unter dem CERD nachgebildet ist). Der Text der Konvention selbst wie auch die Verfahrensordnung übernehmen weitgehend Formulierungen des Fakultativprotokolls zum Pakt und der Verfahrensvorschriften des Menschenrechtsausschusses.

Die Vorschriften unterstreichen den nicht-judiziellen Charakter aller drei Beschwerdeverfahren bereits durch ihre Wortwahl; so firmieren die Beschwerden als Mitteilungen und nicht etwa als Individualbeschwerden;<sup>34</sup> in der Praxis handelt es sich allerdings um quasi-gerichtliche Verfahren.

Um eine Beschwerde gegen einen Vertragsstaat erheben zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, daß dieser eine ausdrückliche Erklärung zur Anerkennung eines solchen Verfahrens abgegeben hat. Eine schriftliche Kündigung dieser Anerkennung ist jederzeit möglich.<sup>35</sup>

Stets sind (zumindest) Einzelpersonen beschwerdeberechtigt, die behaupten,<sup>36</sup> Opfer einer Verletzung eines im jeweiligen Übereinkommen verankerten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein. Anonyme Beschwerden sind nicht zulässig.<sup>37</sup> Unzulässig sind auch solche Beschwerden, die einen Mißbrauch des Beschwerderechts darstellen oder mit den Bestimmungen des

<sup>29</sup> Dazu ausführlich *Anna Golze*, Die Individualbeschwerde nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: J. Hasse / E. Müller / P. Schneider (Hrsg.), *Menschenrechte*, 2001, i.E.

<sup>30</sup> Stand 26. Juni 2001. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 10. Dezember 1999 unterzeichnet. Auf der Sitzung des Frauenrechtsausschusses im Januar/Februar 2000 erklärte die deutsche Delegation, daß die Ratifizierung sowohl des Fakultativprotokolls als auch der Ergänzung des Art. 20 Abs. 1 CEDAW (Erweiterung der Sitzungsdauer des Frauenrechtsausschusses) seitens der Bundesrepublik vorbereitet wird. Im April 2001 wurde die Denkschrift der Bundesregierung zwischen den Ministerien abgestimmt.

<sup>31</sup> Daher das Engagement der Frauenrechtsbewegung für das Ziel „Women's rights are human rights“, das schließlich in die Schlußerklärung der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien aufgenommen wurde.

<sup>32</sup> In Anlehnung an *Anna Golze* (Fn. 29).

<sup>33</sup> Die Verfahrensordnungen sind abgedruckt in: *Bruno Simma/Ulrich Fastenrath* (Hrsg.), *Menschenrechte - Ihr internationaler Schutz*, München, 41998.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 1 FP CCPR; Art. 14 Abs. 1 CERD; Art. 22 Abs. 1 CAT.

<sup>35</sup> Gemäß Art. 12 Abs. 1 FP CCPR; Art. 14 Abs. 3 CERD; Art. 22 Abs. 8 CAT. Zu aktuellen Konsequenzen dieser Möglichkeit für den CCPR s. mit Blick auf Trinidad und Tobago: *Friederike Brinkmeier*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1999-Teil II, in: *MenschenRechtsMagazin* 2000, S. 75ff. (78ff.).

<sup>36</sup> So Art. 1 FP CCPR; „vorgeben“ nach Art. 14 Abs. 1 CERD; „geltend machen“ nach Art. 22 Abs. 1 CAT.

<sup>37</sup> Art. 3 FP CCPR; Art. 14 Abs. 6 lit. a CERD; Art. 22 Abs. 2 CAT.

jeweiligen Übereinkommens unvereinbar sind.<sup>38</sup> Es ist erforderlich, daß der Beschwerdeführer vor Einlegung der Beschwerde die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat.<sup>39</sup> Nur solche Sachverhalte können grundsätzlich Gegenstand der Beschwerde sein, die sich nach der Anerkennung des Beschwerdeverfahrens durch den Vertragsstaat zugetragen haben.

Die Beschwerden werden dem betroffenen Staat zur Kenntnis gebracht;<sup>40</sup> der innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit hat, schriftlich zu der Beschwerde Stellung zu nehmen oder Abhilfemaßnahmen zu treffen.<sup>41</sup> Die Ausschüsse beraten in nicht-öffentlicher Sitzung.<sup>42</sup> Wie in einem gerichtlichen Verfahren entscheiden sie über Zulässigkeit und Begründetheit jeder Beschwerde. Das Verfahren wird durch eine rechtlich nicht verbindliche oder durchsetzbare Entscheidung, die dem betroffenen Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer mitgeteilt wird, abgeschlossen.<sup>43</sup> Freilich besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung aus Treu und Glauben, die aus der Anerkennung des Beschwerdeverfahrens folgt und die Beachtung der in diesem gewonnenen Erkenntnisse zum Gegenstand hat.

Die Ausschüsse führen zunehmend sogenannte Follow-up-Verfahren ein, um die Umsetzung seitens der Staaten überwachen zu können.

<sup>38</sup> Art. 3 FP CCPR; Art. 91 lit. c und d Vfo CERD; Art. 22 Abs. 2 CAT.

<sup>39</sup> Art. 2 und Art. 5 lit. b FP CCPR; Art. 14 Abs. 7 lit. a CERD; Art. 22 Abs. 5 lit. b CAT.

<sup>40</sup> Art. 4 Abs. 1 FP CCPR; Art. 14 Abs. 6 lit. a CERD; Art. 22 Abs. 3 CAT; bei CERD wird die Identität des Beschwerdeführenden nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung an den betreffenden Staat weitergegeben.

<sup>41</sup> Gemäß Art. 4 Abs. 2 FP und Art. 22 Abs. 3 CAT sechs Monate; nach Art. 14 Abs. 6 lit. b CERD drei Monate.

<sup>42</sup> Art. 5 Abs. 3 FP CCPR; Art. 88 Vfo CERD; Art. 22 Abs. 6 CAT.

<sup>43</sup> „Auffassungen“ gem. Art. 5 Abs. 4 FP CCPR und Art. 22 Abs. 7 CAT; „Vorschläge und Empfehlungen“ gem. Art. 14 Abs. 7 lit. b CERD.

In der Bundesrepublik Deutschland steht leider kein formalisiertes Verfahren bereit, um mit den Entscheidungen internationaler Menschenrechtsgremien umzugehen. Lediglich im Bereich des Strafprozesses besteht in Gestalt von § 359 Nr. 6 StPO ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund als Folge von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, mit denen eine Verletzung der EMRK festgestellt wurde.

---

*Manko in Deutschland:  
ein formalisiertes Verfahren zur Umsetzung  
der Entscheidungen internationaler Men-  
schenrechtsgremien existiert bislang nur im  
Bereich des Strafprozesses*

---

Obwohl alle drei bisher bestehenden Beschwerdemechanismen insoweit ähnlich strukturiert sind, weist jedes Instrument Besonderheiten auf. Diese sind sowohl vertraglich vorgesehen, als auch durch die Vertragsorgane im Wege der Auslegung der Vertragsvorschriften entwickelt worden. Klar kommt dabei das Bestreben zum Ausdruck, in der Anwendung der älteren Mechanismen erkannte Unzulänglichkeiten bei der Erarbeitung der jüngeren Instrumente zu berücksichtigen und Verbesserungen zu erzielen. Dementsprechend wurde auch bei der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls zu CEDAW versucht, einige der bekannten Defizite zu vermeiden. Von Anfang an sollten verschiedene neuere, in der Praxis der anderen Vertragsorgane entwickelte Möglichkeiten in den neuen Mechanismus aufgenommen werden.<sup>44</sup>

---

<sup>44</sup> Dazu: Aloisia Wörgetter, Politische Bemerkungen zum neuen Beschwerderecht für Frauen im Rahmen der VN-Frauenrechtskonvention, in: Eckart Klein (Hrsg.), 20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Studien zu Grund- und Menschenrechten Heft 5, 2000, S. 53ff.

Nun zu den Zielen der Individualbeschwerde:

Die oben erwähnte Öffnung des staatlichen Souveränitätspanzers durch solche Überwachungsmechanismen bedeutet zunächst, daß das Wissen um die Möglichkeit von Beschwerden durch die Bevölkerung und die Kontrolle durch ein internationales Gremium bereits eine „erzieherische Wirkung“ entfalten kann.

Es heißt aber auch, daß es im Ernstfall zu dieser internationalen Kontrolle kommen kann; deren Wirkungen sollen kurz umrissen werden:

Erstens bringt das Verfahren an sich den Staat in eine Rechtfertigungssituation, die ihm auch die Chance bietet, sich auf seine Verpflichtungen zu besinnen. Zweitens wird das Verfahren – obzwar nicht öffentlich geführt – am Ende, vor allem im Falle, daß eine Menschenrechtsverletzung festgestellt wird, doch Publizitätswirkung entfalten. Der Staat hat sich einer einzelfallbezogenen Überprüfung seiner Menschenrechtslage unterziehen müssen, und die Weltöffentlichkeit kann<sup>45</sup> Notiz davon nehmen.

Das Verfahren schließt im einzelnen Fall mit einer Feststellung, die eine Verletzung der Pflichten aus dem Übereinkommen entweder verneint oder bejaht. Diese „Ansicht“ genannte Entscheidung entfaltet keine Urteilstwirkung, stellt keinen vollstreckbaren Titel dar.

Gleichwohl ist sie nicht rechtlich unbedeutend. Man kann argumentieren, daß Staaten, die die Prüfungskompetenz eines Vertragsgremiums anerkannt haben, völkerrechtlich verpflichtet sind, dessen Entscheidungen auch zu beachten.

Diese Entscheidung stellt gegebenenfalls eine Völkerrechtswidrigkeit fest. Nach allgemeinem völkerrechtlichen Deliktsrecht

<sup>45</sup> Hier liegt auch ein wichtiges Betätigungsfeld für die Presse und die Nichtregierungsorganisationen, die die intergouvernementale UN-Öffentlichkeit auf die Zivilgesellschaften ihrer Länder erweitern sollten.

ist der Staat zur *restitutio in integrum* verpflichtet.<sup>46</sup> Also sind Gerichtsurteile aufzuheben, Häftlinge zu entlassen, Rehabilitierungen auszusprechen, Verwaltungspraktiken für die Zukunft zu ändern oder es ist Schadenersatz zu leisten.

Zweifelsohne ist die tatsächliche Befolgung der Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren verbesserungsbedürftig. Hierfür sind viele Faktoren verantwortlich. Doch wäre die Schlußfolgerung falsch, deswegen sei ein Fakultativprotokoll zur KRK überflüssig. Vielmehr eröffnet es Chancen, den Schutz der Menschenrechte von Kindern zu verbessern.

### III. Zum Gewinn eines speziellen Individualbeschwerdeverfahrens nach der Kinderrechtskonvention

#### 1. Die derzeitige Situation

Mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>47</sup> wurden die individuellen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte speziell von Minderjährigen in einem internationalen Übereinkommen verankert.

Minderjährig im Sinne des Übereinkommens ist gemäß Art. 1 KRK jeder Mensch, „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“.

Das Prinzip des Kindeswohls prägt das gesamte Abkommen und findet seinen ausdrücklichen Niederschlag in Art. 3 KRK, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Eckart Klein, Individuelle Wiedergutmachungsansprüche nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Die Praxis des Menschenrechtsausschusses, in: MRM, Themenheft 50 Jahre AEMR, 1997, S. 67ff. (68f.).

<sup>47</sup> Vom 20. November 1989 (BGBl 1992 II 121, 990), in Kraft seit dem 20. September 1990, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. April 1992.

Der Vertragstext umfaßt die traditionellen, allgemeinen menschenrechtlichen Garantien ebenso wie besondere, die spezielle Situation von Kindern als schwächste Glieder der Gesellschaft beachtenden Rechte und Freiheiten. Neben dem Recht auf Leben (Art. 6 KRK), dem Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK), dem Verbot der Folter und anderer grausamer Behandlung (Art. 37 KRK) sind ferner zu erwähnen: das Recht auf einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und auf Kenntnis der Abstammung (Art. 7, 8 KRK) oder das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 10 KRK).

Hinzu treten Bestimmungen zum Schutz vor Gefahren, denen insbesondere Kinder ausgesetzt sind, wie physische und seelische Mißhandlung, sexueller Mißbrauch und wirtschaftliche Ausbeutung (Art. 19, 32, 34-37 KRK).

Die Förderung der Entwicklung von Kindern steht beispielsweise im Mittelpunkt der Bestimmungen über Bildung (Art. 28, 29 KRK), Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 31 KRK). Auch sollen Kinder gleichfalls ein Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13, 17 KRK), auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 KRK) ausüben können. Besondere Berücksichtigung findet auch die Situation von Kindern, die Minderheiten angehören (Art. 30 KRK), Flüchtlingen (Art. 22 KRK), geistig und körperlich behinderten Minderjährigen (Art. 23, 25 KRK) sowie Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen werden (Art. 38 KRK).

---

*Fast alle Staaten der Welt haben sich zur Beachtung des Kindeswohls verpflichtet*

---

Der KRK, die bereits ein Jahr nach ihrer Unterzeichnung in Kraft treten konnte, sind bis zum heutigen Tage 192 Staaten beigetreten.<sup>48</sup> Kein anderes menschenrecht-

liches Abkommen hat bisher in so kurzer Zeit eine derart breite Unterstützung und Anerkennung erfahren. Freilich entspricht die tatsächliche Lage in vielen Vertragsstaaten den übernommenen Verpflichtungen auf diesem Feld noch weniger als in anderen Bereichen.

Als Überwachungsgremium fungiert der Ausschuß für die Rechte des Kindes, der in öffentlichen Sitzungen die von den Staaten vorgelegten periodischen Berichte zur Umsetzung der Konvention in das innerstaatliche Recht behandelt. Er kann diese nach Bedarf ergänzen lassen und abschließend Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten. Hierbei steht es ihm offen, Sonderorganisationen der VN, UNICEF und andere „zuständige Stellen“ zur Mitarbeit, etwa in Form von Stellungnahmen einzuladen (Art. 45).

## 2. Änderungen durch ein Fakultativprotokoll

Wie sonst nur (noch) der Sozialpakt etabliert die KRK bislang lediglich das Berichtssystem als Form der internationalen Kontrolle. Die Möglichkeit der Staaten- oder Individualbeschwerde über die Verletzung von Konventionsrechten ist in der Kinderrechtskonvention nicht vorgesehen; hieran kann die Auflegung eines Fakultativprotokolls zumindest für den Bereich der Individualbeschwerde etwas ändern.

Natürlich können Kinder, die behaupten, Opfer einer Menschenrechtsverletzung zu sein, bereits heute – vertreten durch ihre Eltern oder gegebenenfalls durch eine Nichtregierungsorganisation – Individualbeschwerden nach dem Zivilpakt, der Anti-Folter-Konvention, dem Rassendiskriminierungsübereinkommen und – soweit es sich um Mädchen handelt – auch nach dem Frauenrechtsübereinkommen einlegen. Damit können sämtliche im Zivilpakt gewährleisteten politischen und bürgerlichen Rechte, das Folter- und das Diskriminie-

<sup>48</sup> Stand 28. März 2001. Die jeweils aktuellen Daten zu allen vorgenannten Verträgen finden

sich unter: <http://www.unhchr.ch/html/intlinst.htm>.

rungsverbot und die Rechte nach CEDAW auch von Kindern im Wege des Individualbeschwerdeverfahrens geltend gemacht werden.

Wird jedoch ein Individualbeschwerdeverfahren durch ein Fakultativprotokoll zur KRK eröffnet, so besteht ein wesentlicher Gewinn darin, daß sich dann ein Expertengremium mit ihr befaßt, das kinderspezifische Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen besser kennt. Die Erfahrungen mit CEDAW haben gezeigt, daß der Spezialausschuß hier mehr Sensibilität mitbringt und die Belange der gefährdeten Gruppe nachhaltiger wahrzunehmen bemüht ist, als etwa der Menschenrechtsausschuß, der natürlich in vielen Fragen ebenfalls zuständig sein kann, aber meistens eine allgemeinere Perspektive einnimmt. Auch die nicht von Juristen dominierte Zusammensetzung des Ausschusses erlaubt einen oftmals angemesseneren Zugang zum einzelnen Fall, kann aber auch die technische Handhabung des Verfahrens erschweren.

Das Beschwerderecht nach der KRK wertet die geschützte Gruppe der Kinder weiter auf; drückt es doch die Anerkennung der Existenz spezifischer Menschenrechtsverletzungen gegenüber Kindern aus.

Auch die Stellung des Ausschusses nach der KRK würde gestärkt. Dieser erhielte Gelegenheit, sich neben der wichtigen Arbeit im Staatenberichtsverfahren auch zu Einzelfällen zu äußern. Dies bringt die Ausschüsse stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit. Es ergänzt auch in signifikanter Weise ihre Interpretationstätigkeit, da der lebendige Einzelfall die wesentlichen Fragen bei der Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern viel plastischer hervortreten läßt als die abstrakte Befassung mit Staatenberichten.

Ein weiterer Effekt des Individualbeschwerdeverfahrens kann darin bestehen, daß die Staaten sich bemühen, die innerstaatlichen Kontrollmöglichkeiten stärker auszubauen, und die Chancen der Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz sich daher insgesamt erhöhen.

### 3. Probleme im Zusammenhang mit einer Individualbeschwerde für Kinder

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß eine Individualbeschwerde im Rahmen der Kinderrechtskonvention auch Probleme birgt. Generell ist an den möglichen Schaden zu denken, der daraus erwachsen kann, daß auch innerfamiliäre Spannungen zum Gegenstand einer quasi-gerichtlichen Untersuchung werden. Die Schwierigkeiten, die wir aus dem innerstaatlichen Bereich im Zusammenhang mit Vorwürfen von sexuellem Mißbrauch kennen, könnten sich hier wiederholen. Das darf natürlich kein Grund sein, Fehlverhalten zu vertuschen und Verantwortlichkeiten nicht wahrzunehmen; allerdings ist eine hohe Sensibilität für die besondere Problemlage erforderlich.

In diesem wie in vielen anderen Bereichen geht es zudem um Fragen der Drittwirkung von Rechten. Die gegen den Staat gerichtete Individualbeschwerde erfordert dessen Verantwortung. Diese manifestiert sich häufig im Verstoß gegen eine sogenannte Schutzpflicht.<sup>49</sup> Die Schutzpflicht erfordert, daß der Staat tätig wird, um zwischen verschiedenen privaten Freiheitsphären einen Ausgleich zu finden. Inwieweit er dann zugunsten des einen Rechts in das andere eingreifen darf, läßt sich nicht abstrakt bestimmen.<sup>50</sup>

## VI. Wie ist es um die Einklagbarkeit der Konventionsrechte bestellt?

Da die Konvention neben politischen Rechten auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält, stellt sich die Frage, ob alle in der Konvention gewährleisteten Rechte für eine Kontrolle im Individualbeschwerdeverfahren geeignet sind.

<sup>49</sup> Dazu: Katja Wiesbrock, *Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private*, 1999, S. 84ff.

<sup>50</sup> Vgl. Eckart Klein, *The Duty to Protect and to Ensure Human Rights Under the International Covenant on Civil and Political Rights*, in: ders. (ed.), *The Duty to Protect and to Ensure Human Rights*, 2000, S. 295ff. (314f.).

Die klassischen Abwehrrechte, die Beschränkungen der gewährleisteten Rechte nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, sind voll justiziabel. Hierbei handelt es sich um Freiheitsrechte und Verfahrensrechte, die einerseits an die entsprechenden Gewährleistungen des Zivilpakts angelehnt sind und andererseits eine kindspezifische Ausprägung erfahren haben.<sup>51</sup> Zu den Vorschriften gehören vor allem: Art. 2 Abs. 1 (Diskriminierungsverbot), Art. 6 (Recht auf Leben), Art. 7 Abs. 1 (Registereintragung, Name von Geburt an und Erwerb einer Staatsangehörigkeit), Art. 8 (Achtung der Identität), Art. 13 (Freiheit der Meinungsäußerung), Art. 14 (Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit), Art. 15 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Art. 16 (Schutz der Privatsphäre), Art. 30 (Minderheitenrechte), Art. 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Kinderarbeit), Art. 35 (Verbot des Kinderhandels), Art. 37 (Verbot von Folter, Todesstrafe und willkürlichen Verhaftungen; getrennter Strafvollzug für Kinder und Jugendliche), Art. 40 (Habeas-Corpus-Rechte).

---

*Die Kinderrechtskonvention enthält klassische Freiheitsrechte sowie wirtschaftliche und soziale Menschenrechte – welche Folgen hat das für die Justiziabilität der Garantien?*

---

Man sieht, daß dieser Bestand keineswegs zu unterschätzen ist. Bereits diese Garantien machen ein Individualbeschwerdeverfahren zu einem sinnvollen Instrument.

Der Normbestand der KRK geht jedoch über diese Freiheits- und Verfahrensrechte hinaus. Die Konvention hat eine Reihe von Bestimmungen mehr oder weniger unverändert aus dem Sozialpakt übernommen. Hinzu kommen Artikel, die die Förderung

von Kindern durch staatliche Leistungen anstreben. Schließlich enthält die Konvention Regelungen, mit denen Kinder vor Gefahren und Selbstgefährdungen geschützt werden sollen.

Nach der traditionellen Auffassung handelt es sich hier in den meisten Fällen nicht um Individualrechte und scheidet eine rechtliche Überprüfbarkeit deshalb aus.<sup>52</sup> Allerdings hat sich sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene in den vergangenen Jahrzehnten durchaus eine Rechtsprechung zu sozialen Grund- und Menschenrechten entwickelt. Erinnerung sei nur an die Numerus-Clausus-Urteile des Bundesverfassungsgerichts.<sup>53</sup>

Zu den Hauptargumenten gegen die Justiziabilität zählt die textliche Unbestimmtheit der entsprechenden Gewährleistungen. Nun eröffnen die Bemühens-Formulierungen<sup>54</sup> (beispielsweise in Art. 18 – Sicherstellung der Verantwortung beider Elternteile für die Erziehung) den Vertragsstaaten naturgemäß einen weiten Einschätzungsspielraum. Dieser wird durch die generelle Norm des Art. 4 Satz 2 noch unterstrichen.

Es ist hier aber auch in die Hand des Ausschusses gelegt, vermittels seiner Tätigkeit Kriterien zu entwickeln, an denen solches Bemühen gemessen werden kann. Dabei kann eine Orientierung an der Arbeit des CESCR sehr hilfreich sein. Dieser hat inzwischen zu den Kerngehalten vieler Paktrechte detailliert und dezidiert Stellung

<sup>51</sup> Vgl. Gabriele Dorsch, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1994, S. 127ff.

<sup>52</sup> Vgl. – für die parallel geführte Diskussion unter dem Grundgesetz – nur: Georg Brunner, Die Problematik der sozialen Grundrechte, 1971, S. 17f.; Christian Starck, Die Grundrechte des Grundgesetzes, in: JuS 1981, S. 237ff (241), jeweils m.w.Nw.

<sup>53</sup> BVerfGE 33, 30; 343, 291.

<sup>54</sup> Vgl. dazu Philip Alston, Out of the Abyss: The Challenges Confronting the New U.N. Committee on Economic, Social and Cultural Rights, in Human Rights Quarterly 1987, 332ff. (351ff.).

genommen;<sup>55</sup> hierauf kann der Ausschuß nach der KRK sehr gut aufbauen.

Soweit es sich um Teilhaberechte handelt, kommt immer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten ins Spiel. Allerdings kann aus der offenen Formulierung solcher Rechte nicht auf ihre Bedeutungslosigkeit und Unverbindlichkeit geschlossen werden. Die Staaten sind Verpflichtungen eingegangen, denen – gemäß Art. 2 „nach und nach“ – auch Umsetzungsschritte folgen müssen.<sup>56</sup> Dies hat für den Sozialpakt auch der CESCR betont; der „progressive Ansatz“ bedeute gerade keine Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag.<sup>57</sup>

Nicht zuletzt wohnt auch den anscheinend so weich formulierten Teilhaberechten ein identifizierbarer und nachprüfbarer Kern inne.<sup>58</sup> Diesen herauszuarbeiten ist eine Aufgabe für Wissenschaft und Praxis.<sup>59</sup> Dem Ausschuß nach der KRK kommt hierbei eine besonders wichtige Funktion zu.

Abzuraten ist davon, nur bestimmte Rechte der Konvention für das Individualbeschwerdeverfahren zuzulassen. Auch die Bemühungen um ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt zielen auf eine umfassende Kontrollkompetenz des CESCR ab.

## VII. Fazit

Der Menschenrechtsschutz ist seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zu einem wichtigen Faktor der internationalen Zusammenarbeit geworden. Seine Einbin-

dung vor allem in die Vereinten Nationen, deren Arbeit auf diesem Gebiet durch regionale Menschenrechtssysteme in Afrika, Amerika und Europa ergänzt wird, hat dazu geführt, daß die Menschenrechte – vor allem ihre Mißachtung – aus dem inneren Kernbereich der Souveränität herausgelöst wurden.

Durch die Setzung völkerrechtlich verbindlicher Standards und ihre – unterschiedlich ausgestaltete – internationale Kontrolle ist es in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts zu einer grundlegenden Umgestaltung des Völkerrechts und damit der zwischenstaatlichen Beziehungen gekommen.

Die Eröffnung einer direkten Beschwerdemöglichkeit für das Individuum war zuvor kaum vorstellbar, keineswegs aber ließ sie sich durchsetzen. Mit der Ausweitung dieser Möglichkeit auch auf die Rechte der Kinder soll, die immer wieder proklamierte Gleichwertigkeit aller Menschenrechte (Stichworte: Interdependenz und Unteilbarkeit) glaubhaft verwirklicht werden. Eine an existierende Modelle zum Schutz bürgerlicher und politischer Rechte angelehnte Kontrolle führt nicht zuletzt zu einer Aufwertung von Teilhaberechten.

In erster Linie aber wird die geschützte Gruppe selbst in ihrer Bedeutung aufgewertet; die Individualität und Rechtspersönlichkeit von Kindern wird gestärkt. Ungeachtet bestimmter Defizite der Kontrolle durch ein solches Vertragsorgan ist der Schutz ihrer Rechte im Einzelfall ein wichtiger Zugewinn für den internationalen Menschenrechtsschutz.

<sup>55</sup> General Comments adopted by the CESCR, versammelt in: UN-Doc./HRI/GEN/1/Rev. 4. vom 7. Februar 2000, S. 3-80.

<sup>56</sup> Ausführlich *Kitty Arambulo*, Strengthening the Supervision of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Theoretical and Procedural Aspects, 1999, S. 53ff, 99ff.

<sup>57</sup> CESCR, General Comment Nr. 3 (1990), in: UN-Doc./HRI/GEN/1/Rev. 4. vom 7. Februar 2000, S. 9ff. Beachte aber auch die anderslautende Formulierung in Art. 2 CEDAW: „unverzüglich“.

<sup>58</sup> Näheres bei: *Arambulo* (Fn. 56), S. 130ff.

<sup>59</sup> *Alston* (Fn. 54), S. 352f.

## Flucht und Migration als europäische Aufgabe – Migration und Flüchtlinge in Polen\*

Kamil Majchrzak

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Migration nach / aus Polen
- III. Flüchtlinge in Polen
- IV. Schlußbemerkungen

#### I. Einleitung

Seit 1989, dem sogenannten „Herbst der Nationen“, ist die politische Teilung Europas zumindest theoretisch aufgehoben. Euphorisch wurden der Fall der Berliner Mauer und das Ende des sozialistischen Systems gefeiert. Diese Euphorie legte sich jedoch bald wieder, sowohl im Westen als auch in Mittel- und Osteuropa (MOE). Die Bevölkerung dort ist enttäuscht darüber, daß der wirtschaftliche und soziale Transformationsprozeß nicht mit dem politischen Schritt hält.

Nachdem die seit langem eingeforderte Reisefreiheit für Bürger des ehemaligen Ostblocks Wirklichkeit geworden ist, und das Recht auf Niederlassung dies in abseh-

Der Beitrag greift auf Erfahrungen zurück, welche der Verfasser im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Asylberater gemacht hat. Aus der spärlichen deutschsprachigen Literatur zu diesem Thema sind die folgenden Aufsätze hervorzuheben: Louise Doyé, Die gesetzlichen Grundlagen des Asyl- und Flüchtlingsrechts in Polen, in: ZAR 3/1999, 134-138; Joachim Henkel, Asyl in Polen - Probleme - Perspektiven, in: ZAR 2/1993, 79-81; Andreas Zimmermann, Aktuelle Fragen des Flüchtlings- und Asylrechts in Polen, in: DÖV 1993, 559-564.

barer Zeit werden wird, steht man ihnen auf westlicher Seite sehr skeptisch gegenüber und beginnt mit der Errichtung einer „Festung West-Mittel-Europa“. Deren Charakteristik besteht einerseits im Abbau der Grenzen innerhalb der Union und andererseits im Ausbau des Grenzschutzes an den Außengrenzen. Das Schengener Abkommen, gefolgt von der Borders Convention und der Dublin Convention stehen als Synonyme für diese Entwicklung.

Dabei kann man im Zusammenhang mit dem europäischen Erweiterungsprozeß, zwischen Forderungen nach Übergangsfristen in Bezug auf Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den zukünftigen neuen EU-Mitgliedstaaten sowie der Abschottung der EU nach außen als solche unterscheiden. Die Aufnahme neuer Staaten aus Mitteleuropa verändert in diesem Sinne die Abgrenzungstendenzen nicht, sondern verleiht ihnen eine neue Dimension.

Die frühere Bundesregierung unter Bundeskanzler Kohl, aber auch die Landesregierungen im Osten Deutschlands plädierten für eine Übergangsfrist bis zum Jahre 2015. Die neue Regierung sprach sich dagegen, nach einjährigen Verhandlungen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Wirtschafts- und Arbeitsministerium, für eine 7jährige Übergangsfrist aus. Das Arbeitsministerium forderte zunächst eine Übergangszeit von 15 Jahren. Dies obwohl die bevorstehende Osterweiterung der EU nach einer von der Europäischen Kommission in Brüssel in Auftrag gegebenen Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) und des Bonner Institutes zur Zukunft der Arbeit (IZA) keine massive Zuwanderung nach Deutschland und in andere Länder der Ge-



meinschaft auslösen soll. Das DIW erwartet, daß bei voller Freizügigkeit der Arbeiter jährlich 350.000 Menschen aus den MOE-Staaten in die jetzige EU ziehen werden. Knapp 220.000 Personen sollen davon nach Deutschland kommen. Die polnische Seite streitet bei den Beitrittsverhandlungen für funktional nicht zusammenhängende Verhandlungsmaterien, wie die von ihr geforderte Übergangsfrist von jeweils 25 und 5 Jahren in Bezug auf die staatliche Kontrolle über die Veräußerung von forst- und landwirtschaftlichem Boden an Ausländer sowie Baugrund für Investitionen. Dem steht die deutsche Forderung nach Schutz des Arbeitsmarktes durch die erwähnte siebenjährige Übergangsfrist gegenüber. Danach soll, so die polnische Seite, lediglich die finanzielle Unterstützung der polnischen Landwirtschaft durch EU-Reformmaßnahmen und damit die Verringerung der Arbeitslosigkeit und des daraus resultierenden Arbeitsmigrationspotentials mit dem ungehinderten Zugang Polens zum Arbeitsmarkt der Gemeinschaft in einer funktionellen Beziehung stehen. Insgesamt stellt Polen in 20 der 29 Beitritts-Verhandlungspakete Forderungen nach Übergangszeiten auf.

---

*Beide Seiten fordern Übergangsfristen, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu sichern*

---

Grundgedanke sowohl der Niederlassungsfreiheit als auch der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist es, die Herstellung eines gemeinsamen Binnenmarktes, nicht zuletzt durch den Abbau der Personenkontrollen, und die Sicherung eines freien Verkehrs der Personen, Waren und des Kapitals zu gewährleisten.

Im Gegensatz dazu dienen die Grundrechte primär dem Ziel, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu schützen. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, daß Anforderungen an das parlamentarische Regierungssystem sowie die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte schon bei

Aufnahme der Beitrittsverhandlungen vorliegen müssen. Wirtschaftliche Merkmale dagegen können auch während einer Übergangszeit implementiert werden.

Da eine gemeinschaftliche EU-Ausländerpolitik nur schrittweise und ohne ein von allen Mitgliedstaaten akzeptiertes Gesamtkonzept vorankommt, spielen bei der Aufnahme von Migranten aus Drittstaaten vornehmlich nationale und politische Interessen der Mitgliedstaaten eine Rolle. Hauptleidtragende dieser Situation sind Migranten, deren Fluchtursachen stark von denen divergieren, die noch zur Zeit der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention aktuell waren.

Es wäre wünschenswert, daß in Zukunft ein Ausgleich zwischen internationaler Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dritten Staaten sowie der Niederlassungsfreiheit in den EU-Mitgliedstaaten gefunden werden würde.

## II. Migration nach / aus Polen

### 1. Migrationspotential Polen

Die Freizügigkeit des Personenverkehrs – auch über nationale Grenzen hinweg – zählt zu den vier Grundfreiheiten der EU. Im Zuge der Osterweiterung ist daher die Frage, ob dieses Recht nicht zu erheblichen und politisch schwer verkraftbaren Wanderungen führen könnte, wesentlich.

Betrachtet man ausschließlich das *allgemeine Migrationspotential* (Personen, die daran denken, ins Ausland zu gehen) so scheinen sich die Migrationsszenarien, die Anfang der 90er Jahre in Umlauf gebracht wurden, zu bestätigen.<sup>1</sup> 16,6 % der polnischen Befragten denken laut eigenen Angaben daran, ins Ausland zu gehen. Bedeutend niedriger ist das *wahrscheinliche Migrationspotential* (Personen, die erste Schritte unternommen haben, um auszuwandern). Nur ein Drittel der Polen, die

<sup>1</sup> Erhebung des Österreichischen Gallup-Instituts in den Monaten Juni und Juli 1996.

eine Migration potentiell in Betracht ziehen, haben auch konkrete Schritte zu deren Realisation unternommen, und nur knapp 400.000 haben sich tatsächlich um offizielle

Einreise- oder Beschäftigungsgenehmigungen bemüht (*tatsächliches Migrationspotential*).

**Tabelle 1: Potentielle Migranten nach Arbeitslosigkeit und Einkommen in Prozent**

	Arbeitslosigkeit		Einkommen		
	ja	nein	niedrig	mittel	hoch
Tschechei	7,3	92,7	20,2	45,7	34,1
Slowakei	21,6	78,4	14,6	48,9	36,5
Polen	16,4	83,6	28,7	45,6	25,7
Ungarn	10,5	89,5	17,7	52,9	29,4
Gesamt	14,5	85,4	19,5	48,2	32,3

(Quelle: Erhebung Gallup, Juni-Juli 1996)

**Tabelle 2: Verwendungszweck des im Ausland erzielten Einkommens in Prozent (Mehrfachnennungen möglich)**

	Gesamt	Tschechien	Slowakei	Polen	Ungarn
Finanzierung d. tägl. Lebens	75,3	86,7	74,1	58,3	79,8
Ausbildung der Kinder	43,1	39,8	46,6	38,4	46,1
Kauf teurer Konsumgüter	41,8	42,5	46,2	43,3	30,7
Geldsendungen in Heimat	39,0	39,7	43,9	33,3	45,8
Bau/Kauf eines Eigenhauses	35,0	39,4	30,2	37,6	35,1
Kauf Eigentumswohnung	32,9	28,4	34,9	33,7	34,3
Aufbau eigener Betriebe	20,6	15,9	15,4	35,5	19,3

(Quelle: Erhebung Gallup, Juni-Juli 1996)

## 2. Migration - Zielland Polen<sup>2</sup>

Auf die über 80 Millionen Ausländer, die jährlich nach Polen kommen, kann der Begriff des Migranten nur schwerlich pauschal angewendet werden. Die meisten von ihnen verbringen in Polen nicht mehr als einen Tag, größtenteils um einzukaufen. Wenn man von dieser Gruppe jedoch diejenigen – wie Touristen, Personen die ihre

Familienangehörigen besuchen, Diplomaten etc. – außer Betracht läßt, bleibt immer noch eine beachtliche – und wachsende Zahl – von Personen, die unter den Begriff des Migranten subsumiert werden können.

In der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>3</sup> versteht unter einem Wanderarbeitnehmer

„jede Person, die in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, eine Tätigkeit gegen

<sup>2</sup> Dieser Abschnitt beruht auf den Ergebnissen einer Erhebung von *Dariusz Stola* (Institut für Soziale Studien der Universität Warschau) aus den 90er Jahren.

<sup>3</sup> GV Res. 45/158 vom 18. Dezember 1990.

Entgelt ausüben wird, ausübt oder ausgeübt hat“.

#### a) sogenannter Kleinhandel

Unter den Arbeitsmigranten, die nach Polen kommen, stellen Kleinhandeltreibende die größte Gruppe dar. Anfang der 90er Jahre beschäftigten sie sich hauptsächlich mit dem Import verschiedener Waren nach Polen, mittlerweile wechselten sie jedoch zum Export über. Von typischen Einkaufsbummeln unterscheiden sie sich dadurch, daß sie die in Polen erworbenen Waren in ihrem Heimatland oder in einem anderen weiterverkaufen. Der Kleinhändler ist das typische Erscheinungsbild für die polnische Ostgrenze. Nach Angaben des staatlichen polnischen Statistik-Instituts aus dem Jahre 1997 übersteigen die durchschnittlichen Ausgaben eines – die östliche Grenze überquerenden – Ausländers mehr als viereinhalbmal die Ausgaben der Ausländer, die nach Polen über die westliche Grenze einreisen. Die vor kurzem vorgenommene Formalisierung von Einreisevoraussetzungen für Staatsangehörige der GUS führte zu massiven Protesten der im Grenzgebiet betroffenen polnischen Bevölkerung. Eine weitere Abschottung zum Osten, wie dies durch die EU-Erweiterung vorgesehen ist, könnte aufgrund der geopolitischen Lage Polens und der historischen Erfahrungen in dieser Region schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

#### b) Arbeitssuchende

Das Baugewerbe sowie die Landwirtschaft stellen die typischen wirtschaftlichen Sektoren mit einer Nachfrage nach elastischer, niedrigbezahlter, auf kurzfristiger Basis beruhender unqualifizierter Arbeit. Dabei ist festzuhalten, daß die Mehrheit dieser Arbeiter sich nicht registrieren läßt. Nach der Zunahme im Jahre 1992 hat sich die Anzahl der gestellten (und genehmigten) Anträge auf Arbeitsgenehmigungen stabilisiert und beträgt jährlich ca. elf- bis zwölf-tausend. Die Zahl der illegal Beschäftigten ist nach Schätzungen viel höher.

Diese Migranten verbleiben jedoch in der Regel relativ kurz in Polen – ca. drei Monate. Oft ist es aber auch so, daß diese Personen in regulären Abständen nach Polen im Pendeltakt kommen (z.B. dreimal im Jahr) und dies über mehrere Jahre hinweg.

#### c) Langzeitmigranten

Aus formellen Gründen kann als Langzeitmigrant nur jemand mit einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung (*karta stałego pobytu*) angesehen werden. Die Gruppe von Personen, die über solch einen Aufenthaltsstaus verfügen, ist auf relativ wenige begrenzt. Im Jahre 1993 waren es 2669, ein Jahr später 3205 und 1996 waren es 4336 Personen.

#### d) Motivation

Als Grund für die Auswahl Polens als Ziel-land gibt fast die Hälfte der Migranten familiäre Beziehungen an (meistens ist der Ehepartner Pole). 30 % der Befragten gaben an, polnische Vorfahren zu haben. Die Tatsache, daß eine Vielzahl der Migranten – mit ständigem Aufenthalt – sich auf ihre polnische Abstammung beruft oder in ethnisch gemischten Familien lebt, wirkt sich positiv auf ihre gesellschaftliche Integration in Polen aus.

Nicht zu verkennen sind jedoch auch und vor allem die wirtschaftlichen Aspekte (relativ freier und ungehinderter Zugang zum polnischen Arbeitsmarkt – speziell der sog. *grauen Zone*, wo derzeit selbst ca. 2 Millionen Polen beschäftigt sind) sowie die geographische Nähe der Herkunftsländer und eine gut funktionierende – auf die Migration eingestellte – Kommunikationsinfrastruktur, welche die Migrationskosten nach unten drückt. Von den Arbeitsmigranten stellen 29 % Ukrainer und 26,6 % Weißrussen die größten Bevölkerungsgruppen dar. Hierbei ist auch die wirtschaftliche und politische Situation der Herkunftsländer sowie die Frage nach der Gewährleistung von Menschenrechten und Grundfreiheiten nicht zu verkennen.

### III. Flüchtlinge in Polen

Polen selbst gehörte bis Ende der 80er Jahre mehr zu den flüchtlingsgenerierenden als flüchtlingaufnehmenden Staaten. Der politische Umbruch in Ost- und Mitteleuropa, der seinen Anfang in Polen genommen hatte, breitete sich schnell auf dessen Nachbarstaaten aus.

In diesem Zusammenhang muß man auch die Ratifikation der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahre 1991 (Dz. U. 1991 Nr. 119, poz. 515 und 516) betrachten, die davor – in der Ost-West-Auseinandersetzung des Kalten Krieges – als ein Akt der Westmächte gegen den sozialistischen Block gewertet worden war.

#### 1. Rechte im Asyl – Flüchtlingsstatus (*status uchodźcy*)

##### a) Das Ausländergesetz von 1997

Am 25. September 1997 ist ein neues Ausländergesetz (AuslG) in Kraft getreten (Ustawa o cudzoziemcach vom 25. Juni 1997 r. - Dz. U. vom 26. September 1997 r. Nr. 114 Poz. 739).<sup>4</sup> Dieser seit langem erwartete Rechtsakt löste das alte Ausländergesetz vom 29. März 1963 ab und schuf somit neue, der polnischen Rechtsordnung völlig fremde Begriffe und Rechtsinstitute. Bislang fehlte es nämlich an weitgehend gesicherten Grundlagen für die Behandlung von Asylgesuchen.<sup>5</sup>

Das Gesetz unterscheidet nunmehr zwischen einem *sicheren Herkunftsstaat*, *sicherem Drittstaat* und einem *offensichtlich unbegründetem* Antrag auf ein Asylbegeh-

ren. In Kapitel IX des neuen AuslG wurde die *Verantwortlichkeit der Beförderungsunternehmen* geregelt für den Fall, daß ihre Kunden nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen. Darüber hinaus werden nach Art. 56 AuslG von Personen, gegen die eine Abschiebungsentscheidung ergangen ist, Photos angefertigt und Fingerabdrücke genommen (vgl: Übereinkommen von Dublin / Schengener Abkommen).

Der Flüchtlingsstatus wird nach wie vor gemäß den Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention und des New Yorker Protokolls anerkannt, soweit der Ausländer nicht schon in einem anderen Land einen solchen Status erhalten hat. Flüchtling ist danach (Art. 1 A Abs. 2),

„wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.

Diese Definition des Flüchtlings wird aber durch zusätzliche Merkmale stark eingeschränkt (Schutz im sicheren Drittstaat, allgemeine Verfolgungsgefahr, Verfolgung durch den Staat). Auch prozessuale Einschränkungen spielen hierbei eine Rolle (offensichtlich unbegründeter Antrag, Aufschubung der Antragsprüfung noch vor Prüfung der Zulässigkeit, Antragstellung an der Grenze).

Hervorzuheben ist auch, daß Polen derzeit über keine rechtlichen Rahmenbedingungen verfügt, die es ermöglichen würden, an humanitären Hilfsaktionen wie in Mazedonien und Albanien teilzunehmen. Die Aufnahme von kosovarischen Flüchtlingen unter den bestehenden Bedingungen konnte nur als provisorische Lösung betrachtet werden und sollte als Ansporn dienen, ein entsprechendes humanitäres Flüchtlingsgesetz zu schaffen.

Das neue Ausländergesetz beinhaltet auch Abschiebungshindernisse. Im Sinne von

<sup>4</sup> Sowohl das alte Ausländergesetz als auch das neue unterscheiden zwischen Flüchtlingsstatus und Asyl, wobei letzteres sich an keine Voraussetzungen knüpft, sondern nur im Ermessen der Behörden liegt. In diesem Beitrag wird jedoch der Begriff Asyl im deutschen Sinne verwendet.

<sup>5</sup> Vgl. Kamil Majchrzak, Die prozessuale Durchsetzung von Artikel 3 EMRK in der polnischen Rechtsordnung, Frankfurt/Oder 1997.

Art. 46 AuslG sind Abschiebungsentscheidungen per Gesetz *schwebend unwirksam* – soweit der Betroffene einen Asylantrag stellt. Art. 53 AuslG stellt fast die wörtliche Übersetzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar, welche eine Abschiebung in ein Land in welchem der Betreffende aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt werden könnte oder einer Folterung, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wäre, verbietet.

Der Antrag auf Asyl kann und sollte an der Grenze gegenüber einem Grenzsoldaten eingereicht werden oder innerhalb von 14 Tagen nach Grenzübertritt, soweit der Betroffene nachweisen kann, daß dies zunächst aufgrund einer begründeten Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich war. Bei sogenanntem illegalen Grenzübertritt sollte der Antrag unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden, was jedoch den betreffenden Flüchtling nicht von der gerichtlichen Verantwortung für den „illegalen“ Grenzübertritt befreit, welcher einen Straftatbestand darstellt.

---

### *Asylpraxis in Polen*

---

Fraglich ist aber, ob die polnischen Grenzsoldaten für die Entgegennahme solcher Asylanträge vorbereitet sind und wissen, daß ihnen eine solche Pflicht zur Entgegennahme zukommt. Nach wie vor könnte hierbei die Gewährleistung der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention angezweifelt werden (vgl: Polen kein sicherer Drittstaat – Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. Dez. 1994: „wenn ein Schutzersuchen an die Grenzbehörden oder die Polizei gerichtet wird, ist nicht sichergestellt, daß dieses auch an das Amt weitergeleitet oder die Flüchtlinge von der Möglichkeit der förmlichen Antragstellung in Warschau unterrichtet werden“). Ähnliches gilt jedoch gleichzeitig für die sogenannten

Anhörer bei dem Amt für Grenzschutz, Migration und Flüchtlingswesen in Warschau, das dem Ministerium für Inneres und Verwaltung unterstellt ist, da diese nur über unzureichende Kenntnisse der Rechte eines Antragstellers im Verwaltungsverfahren verfügen.

An dieser Stelle sollte unterstrichen werden, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren in Polen genießen. Aufgrund der familienrechtlichen Bestimmungen kann für minderjährige ausländische Kinder, deren Eltern sich im Ausland befinden, kein Vormund bestellt werden. Demnach ist davon auszugehen, daß Polen keinen sicheren Drittstaat für diese Personengruppe darstellt, was auch Auswirkungen auf die mit Polen geschlossenen Rückübernahmeabkommen haben könnte.

Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling sollte hierbei gemäß Art. 41 AuslG nicht später als drei Monate nach der Asylantragstellung erfolgen (in der Praxis kommt es jedoch hierbei zu erheblichen Verzögerungen von bis zu über einem Jahr).

In Kapitel X des AuslG wurde der Rat für Flüchtlingsangelegenheiten (Rada do Spraw Uchodźców) ins Leben gerufen, der als Berufungsinstanz für die erste Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling, die im Namen des Ministers für Inneres und Verwaltung ergeht, gilt. Klärungsbedürftig erscheint jedoch, ob dieser Rat als eine wirksame Berufungsinstanz im Sinne von Art. 13 EMRK angesehen werden kann (die Vorschriften darüber traten erst am 1. Januar 1999 in Kraft). Hierbei ist zu bemerken, daß „illegal“ nach Polen eingereiste Ausländer keine Möglichkeit besitzen, gegen ihre Abschiebungsandrohung vor dem Hauptverwaltungsgericht zu klagen. Diese Situation muß als ein Verstoß gegen den in der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz gewertet werden.

b) Die Verfassung vom 2. April 1997

Auch die neue polnische Verfassung (Dz. U. Nr 78, poz. 483), die am 2. April 1997 von der Nationalversammlung verabschiedet wurde, enthält ausländerrechtlich relevante Implikationen. Solche Rechtsschutzgarantien, die unmittelbar anwendbar sind, enthielt die alte Verfassung vom Anfang der 50er Jahre nicht.

In Art. 30 der neuen polnischen Verfassung wird die Unantastbarkeit der Menschenwürde garantiert, und in ihrem Art. 38 verpflichtet sich Polen, das Leben jedes Menschen unter rechtlichen Schutz zu nehmen. Art. 40 garantiert das Verbot von Folter, unmenschlicher oder grausamer Behandlung sowie das Verbot von Körperstrafen. Diese Rechtsschutzgarantien können in Zukunft als mögliche Abschiebungshindernisse an Bedeutung gewinnen. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, daß eine Verfassungsklage gegen eine negative Entscheidung des Ministers für Inneres und Verwaltung über die Gewähr von Asyl nach Art. 79 Abs. 2 der Verfassung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

## 2. Soziale Sicherung

### a) Der anerkannte Flüchtling

Dem Ausländer kann nach Art. 40 AuslG, wenn dies erforderlich und für die Zeit des Verfahrens unabdingbar ist, sowie in besonders begründeten Fällen für drei Monate nach dem Ergehen der endgültigen Entscheidung eine:

- Wohnmöglichkeit,
- Verpflegung,
- medizinische Hilfe,
- Sachhilfe,
- Finanzhilfe (ständige / einmalige)

bewilligt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch (Kann-Bestimmung).

### b) Integration

Eines der schon mehrmals von verschiedenen Organisationen und zum Teil auch staatlichen Institutionen<sup>6</sup> beklagten Probleme ist das Fehlen von Programmen, die anerkannte Flüchtlinge und Ausländer im allgemeinen gesellschaftlich integrieren würden.

Die Aufgabe der Integration von anerkannten Flüchtlingen liegt in den Kompetenzen der Gemeinden. Am 17. April 1998 wurde dazu zwischen dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ein Übereinkommen unterschrieben, das die stufenweise Übernahme der Aufgaben einer Integrationspolitik durch das Ministerium für Arbeit regelt. Danach wurden die Asylheimverwaltungen verpflichtet, spätestens zwei Monate vor dem Verlassen des Heimes durch den anerkannten Flüchtling die zuständige Gemeinde zu informieren, um ihr eine Vorbereitung zur Aufnahme des Flüchtlings zu ermöglichen. Derzeit sind jedoch Probleme mit der Finanzierung entstanden, so daß augenblicklich keine Integrationsprogramme durchgeführt werden. In der Theorie sollte die Durchführung auf lokaler Ebene, die Koordination dagegen auf zentraler Ebene erfolgen. Daneben bestehen jedoch – zwar auf wenige Personen begrenzte – einzelne Maßnahmen des UNHCR sowie bis vor kurzem der Polska Akcja Humanitarna.

<sup>6</sup> Bei der Lustration des Abschiebegefängnisses in Wrocław (Südpolen), die der Verfasser durchgeführt hat, beklagte der Direktor der Anstalt, daß mehrmals Ausländer – aufgrund des Ablauf der 90-tägigen Haftfrist – ohne jegliche Mittel verfügend auf die Straße gesetzt werden, da es an Integrationsprogrammen der Regierung fehlt und mit Ausnahme einiger NGOs dieses Problem nicht wahrgenommen wird.

#### IV. Schlußbemerkungen

Die Entstehung von großen Migrationsbewegungen und eine steigende Anzahl von verfolgten Flüchtlingen stellt die Völkergemeinschaft und speziell die EU vor eine neue Herausforderung. Krisen wie die im Kosovo oder Ruanda sind Beweise für die Dringlichkeit der Vornahme von Veränderungen im Regime der Genfer Flüchtlingskonvention. Seit dem Ende des Kalten Krieges hat sich das Profil der schutzbedürftigen Flüchtlinge in Europa verändert. Der Flüchtling zur Zeit des Kalten Krieges war aufgrund seiner politischen Überzeugungen verfolgt. Diese Art von Asylbehrenden besteht auch weiterhin, sie wird jedoch nach dem Ende der Ära des Eisernen Vorhangs massiv verdrängt durch eine steigende Zahl von Personen, die vor Verbrechen in Bürgerkriegen, der nichtstaatlichen ethnischen und religiösen Verfolgung sowie wirtschaftlichen und ökologischen Katastrophen Schutz suchen. Eine Beseitigung der Fluchtursachen vor Ort, die Durchführung präventiver Maßnahmen (Unterstützung bei der Einführung und Sicherung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Aufwertung lokaler demokratischer Bestrebungen) und die Gewährleistung der Inschutznahme des neuen Typs des Flüchtlings muß zur Aufgabe eines – sich in der Politik zu ethischen Grundsätzen bekennenden – Europas werden. Hierbei sollte auch auf positive Erfahrungen der zivilen Konfliktlösung zurückgegriffen werden.

---

*Migrationspotential, Abschottungstendenzen und gleichberechtigte Partnerschaft bilden ein Spannungsfeld, in dem sich die Neugestaltung Europas bewegt*

---

Da auch nach wie vor von einem beachtlichen Migrationspotential der von der Osterweiterung mitumfaßten Länder Mitteleuropas auszugehen ist, kann die Diskrepanz zwischen tatsächlicher Abschottungspolitik der EU und dem Anspruch

vieler Menschen auf ein würdiges Leben zur Destabilisierung an Europas Außengrenzen führen. Eine Hinwendung zu postkommunistischen und populistischen Parteien sowie verschiedenen Nationalismen ist Beweis dafür, daß ein friedliches Zusammenleben der Völker Europas nur durch offene wirtschaftliche und politische Beziehungen gewährleistet werden kann. Gleichberechtigung und Partnerschaft können dabei einen positiven Beitrag in Wirtschaft und Kultur sowie in der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, speziell zwischen Polen und seinen östlichen Nachbarn, leisten. Die positive Erkenntnis der Versöhnung zwischen Deutschland und Frankreich sowie Deutschland und Polen sollte hierbei nicht auf Rhein und Oder begrenzt werden. Bei einem Zuwachs ausländischer Straftaten und unter Berücksichtigung der Bemühungen Polens um einen Beitritt zur EU, in der ein Zusammenleben verschiedener Kulturen und Nationen grundlegend ist, kann die Mißachtung dieses Anliegens schwerwiegende Folgen haben. So wurden nach Angaben der größten polnischen antifaschistischen Organisation Nigdy Więcej [Niemals Wieder] in Polen seit Anfang der 90er Jahre bereits 20 Personen infolge rechtsextremer Straftaten getötet.

Entscheidend ist, daß Migrationsbewegungen vor allem in einem bestehendem Wohlstandsgefälle begründet sind. Insofern einen Ausgleich zu schaffen, sollte als maßgebliche friedenssichernde und -fördernde Aufgabe verstanden werden, für die sich Polen als verständnisvoller Ansprechpartner für seine östlichen Nachbarn – gerade auch als EU-Mitglied – einsetzen muß, denn eine Destabilisation ist in niemandes Interesse.

## Todesstrafe – konsularischer Beistand – Streit zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland

Am 24. Februar und am 3. März 1999 wurden im amerikanischen Bundesstaat Arizona die Brüder Karl und Walter LaGrand hingerichtet. Sie hatten 1982 einen Mord begangen. Während des Strafverfahrens war es versäumt worden, sie auf ihr Recht auf konsularischen Beistand hinzuweisen. Sie hatten daher zunächst keinen Kontakt zum deutschen Konsul aufgenommen; als die Brüder dieses Recht später in Anspruch nehmen wollten, wies das Gericht ihr Vorbringen als verspätet zurück.

Trotz heftiger Proteste der deutschen Regierung wurde die Hinrichtung Karl LaGrands vollzogen. Am 2. März 1999 reichte die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag Klage gegen die USA ein. Sie argumentierte, daß neue Tatsachen im Verfahren gegen die Brüder LaGrand bekannt geworden seien, die darauf hindeuteten, daß die USA nicht erst – wie behauptet – 1992 von der deutschen Staatsangehörigkeit der LaGrands erfahren hatten, sondern bereits 1982 und somit jahrelang wissentlich ihre Aufklärungspflicht über die Möglichkeit konsularischen Beistandes verletzt hätten. Deutschland beantragte daher beim IGH die Feststellung, daß die USA ihre internationalen Verpflichtungen verletzt haben, und daß die strafrechtliche Verurteilung der Brüder ungültig sei. Für Walter LaGrand sei der Zustand vor seiner Inhaftierung wiederherzustellen.

Nach Art. 75 I der Verfahrensordnung des IGH kann der Präsident die Parteien auffordern, sich bis zum Zusammentreten des Gerichts so zu verhalten, „daß jede Verfügung, die der Gerichtshof aufgrund des Antrages auf vorsorgliche Maßnahmen erläßt, die gewünschte Wirkung hat“ (einstweilige Maßnahme ohne mündliche Verhandlung). Der (amerikanische) Präsident (Schwebel) forderte die USA dementsprechend auf, alles zu unterlassen, was Maßnahmen des Gerichts wirkungslos machen würde.

Walter LaGrand wurde dennoch am 3. März 1999 hingerichtet. Am 13. November 2000 begannen die mündlichen Verhandlungen vor dem IGH (s. auch „Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell“ in MRM 1/2001 S. 65). Am 27. Juni 2001 entschied der IGH, daß das Verhalten der USA deren Pflichten aus der Konsularrechtskonvention verletzte (Einzelheiten unter: [www.icj-cij.org](http://www.icj-cij.org)).

Im Jahre 1998 hatte ein vergleichbarer Fall, mit einem paraguayischen Straftäter im Mittelpunkt, für Schlagzeilen gesorgt. Zur Erinnerung:

Ángel Francisco Breard, war 1992 unter dem Verdacht festgenommen worden, im US-Bundesstaat Virginia seine Nachbarin vergewaltigt und anschließend ermordet zu haben. Auch er war im diesbezüglichen Strafverfahren nicht über sein Recht auf konsularischen Beistand unterrichtet worden. Nach Schuldspruch und Verhängung der Todesstrafe gegen Breard Anfang 1993 wurde der Termin zur Vollstreckung nach erfolglosen Rechtsmittelverfahren am 25. Februar 1998 auf den 14. April 1998 festgelegt.

Am 3. April 1998 erhob Paraguay Klage beim IGH wegen eines Verstoßes der USA gegen Art. 36 I lit. b WÜK und beantragte gemäß Art. 41 IGH-Statut i.V.m. Art. 73ff. IGH-VfO den Erlaß vorsorglicher Maßnahmen, um die Hinrichtung bis zu einem abschließenden Urteil des IGH auszusetzen. Der IGH sollte vor allem klären, welche Rechtsfolge die Mißachtung der Informationspflichten nach sich zieht (etwa Wiederherstellung des Status quo ante in Gestalt eines Neubeginns des Prozesses).

Der IGH erließ am 9. April 1998 eine Anordnung über den Erlaß vorsorglicher Maßnahmen, um die Hinrichtung am 14. April 1998 im Bundesstaat Virginia vorläufig zu stoppen.



Obwohl Außenministerin Albright den Gouverneur noch brieflich um das Aufschieben der Vollstreckung gebeten hatte, erfolgte die Hinrichtung wie vorgesehen am 14. April 1998. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufklärungspflicht über die Möglichkeit, konsularischen Beistand zu erhalten, wurde vom IGH nicht mehr geklärt, weil Paraguay nach der Hinrichtung Breards die Klage beim IGH zurückgenommen hat.

Von Interesse in diesem Zusammenhang ist das Gutachten des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das wir nachstehend dokumentieren

Auf Antrag Mexikos äußerte sich der Gerichtshof zu dem Themenkomplex des konsularischen Beistandes und dessen Verbindung zur Garantie des *due process* im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung von mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten.

Der Gerichtshof nahm in seinem Gutachten nicht nur auf die amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen Bezug, sondern äußerte sich auch zur Wiener Konsularrechtskonvention, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS).

Art. 64 der Amerikanischen Konvention über Menschenrechte (AMRK)<sup>1</sup> regelt die sog. beratende Gerichtsbarkeit des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*1. Die Mitgliedstaaten der Organisation können den Gerichtshof in bezug auf die Auslegung dieser Konvention oder anderer Verträge, die den Schutz der Menschenrechte in den amerikanischen Staaten betreffen, um Rat ersuchen. Ebenso können die Organe, die in Kapitel X der Charta der Organisation Amerikanischer Staa-*

*ten in der durch das Protokoll von Buenos Aires geänderten Fassung aufgeführt sind, den Gerichtshof innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs um Rat ersuchen.*

*2. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Organisation kann der Gerichtshof diesem Staat Gutachten in bezug auf die Vereinbarkeit von Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts mit den vorgenannten völkerrechtlichen Übereinkommen erstellen.*

Viele der Fragen, die sich für die Auslegung dieser Vorschrift ergeben, hat der Gerichtshof in den von Peru angeforderten Gutachten über die Bedeutung „anderer Verträge“ im Sinne von Art. 64 AMRK behandelt.

Nach Art. 64 AMRK hat der Inter-Amerikanische Gerichtshof eine – im internationalen Vergleich – sehr weite Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten. Während Art. 96 UN-Charta und Art. 1 des 2. ZP zur EMRK den Kreis der möglichen Antragsteller eher restriktiv bestimmen, zieht Art. 64 AMRK diesen Kreis eher weit. Hiernach können die Generalversammlung der OAS, die Konsultationstreffen der Außenminister, die Räte, der Inter-Amerikanische Juristenausschuß, die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission, das Generalsekretariat und die Sonderkonferenzen und Sonderorganisationen der OAS Gutachten beim Inter-Amerikanischen Gerichtshof anfordern. Außerdem sind sämtliche Mitgliedstaaten der Organisation – sogar diejenigen, die die AMRK noch nicht ratifiziert haben – antragsberechtigt. Während die Organe der OAS nur „innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches“ um Gutachten ersuchen können, ist das Antragsrecht der Staaten insoweit unbeschränkt. In der Praxis hat es sich aber eingebürgert, diese Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich der Organe nicht anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes zu Gutachtenerstattung *ratione materiae* ist recht weit. So ist sie nicht auf die Auslegung der AMRK beschränkt, sie erstreckt sich vielmehr auch auf „andere Verträge, die den Schutz der

<sup>1</sup> Vom 22. November 1969, OAS-Fundstelle, deutscher Text bei Bundeszentrale für Politische Bildung, Menschenrechte Dokumente und Deklarationen, 3. Auflage 1999, S. 564ff.

Menschenrechte in den amerikanischen Staaten betreffen".<sup>2</sup> Durch die weite Fassung von Art. 64 AMRK, derzufolge kein internationaler Vertrag grundsätzlich als Gegenstand eines Gutachtens ausgeschlossen ist, leitet der Gerichtshof sogar eine Vermutung für seine Zuständigkeit ab. Weil ein restriktiver Zweck nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, lasse sich ein solcher auch nicht annehmen.<sup>3</sup> Mit dieser Interpretation, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs annimmt, wenn sie nicht anderweitig ausgeschlossen ist, kehrt der Gerichtshof den herkömmlichen Interpretationsgrundsatz um, demzufolge die in der nationalen Organisation übertragenen Zuständigkeiten eng auszulegen sind.

Nach der Auffassung der Inter-Amerikanischen Gerichtshofs erstreckt sich seine Zuständigkeit zur Gutachtenerstattung auf jede Vertragsnorm, die Menschenrechte betrifft und in den amerikanischen Staaten wirksam ist, wobei es nicht auf den Hauptgegenstand des Vertrages oder auf die Frage, ob Staaten, die keine Mitglieder der OAS sind, Vertragsparteien sind oder werden können, ankommt.

Der Inter-Amerikanische Gerichtshof wurde im Jahre 1979 auf der Grundlage der AMRK errichtet. Bis heute hat er insgesamt 16 Gutachten erarbeitet.

*(Einführung und Übersetzung: Redaktion)*

## Dokumentation

### Inter-Amerikanischer Menschenrechtsgerichtshof Rechtsgutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999

Das Gutachten behandelte die nachstehenden Fragen:

**1. Im Zusammenhang mit der Wiener Konsularrechtskonvention:**

a) Ist im Rahmen von Art. 64 Abs. 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention davon auszugehen, daß Bestimmungen von Art. 36 der Wiener Konsularrechtskonvention auf den Schutz der Menschenrechte in den Staaten Amerikas anwendbar sind?

b) Trifft es vom Standpunkt des Völkerrechts aus betrachtet zu, daß interessierten Parteien gegenüber dem Aufenthaltsstaat die Individualrechte, die Art. 36 der Wiener Konvention Ausländern überträgt, als Teil der Protesteinlegung durch den Herkunftsstaat geltend machen müssen?

c) Wenn man Ziel und Zweck der Bestimmung berücksichtigt, ist dann der Ausdruck „ohne Verzögerung“ in Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention so zu verstehen, daß die Behörden des Aufenthaltsstaates aufgefordert sind, alle wegen mit der Todesstrafe bedrohter Taten inhaftierten Ausländer über die Rechte zu informieren, die ihnen nach dieser Vorschrift zustehen, und zwar zum Zeitpunkt der Verhaftung und auf jeden Fall, bevor

<sup>2</sup> Anders der EGMR, der bei seinen Gutachten auf die Auslegung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle begrenzt ist (Art. 47 EMRK).

<sup>3</sup> Gutachten über „andere Verträge“ vom 24. September 1982, Nr. OC-1/82, Antragsteller Peru, EuGRZ 1984, S. 196f., Ziff. 37.

die inhaftierte Person eine Erklärung abgibt oder ein Geständnis gegenüber der Polizei oder Justizbehörden ablegt?

- d) Welches sollten vom Blickwinkel des Völkerrechts im Falle von Ausländern die rechtlichen Konsequenzen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe sein, wenn die Informationen, auf die sich Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention bezieht, nicht gegeben wurden?

**2. Im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte:**

- a) Trifft es zu, daß im Rahmen von Art. 64 Abs. 1 der Amerikanischen Konvention es Bestimmungen in den Art. 2, 6, 14 und 50 des Paktes gibt, die auf den Schutz der Menschenrechte in den amerikanischen Staaten anwendbar sind?
- b) Trifft es im Rahmen von Art. 14 Pakt zu, daß diese Vorschrift selbst angewendet oder interpretiert werden muß im Licht der Formulierung „all jene Garantien die möglich sind“, um ein faires Verfahren sicherzustellen, welche in Paragraph 5 der UN-Safeguards zum Schutz der Rechte von zum Tode Verurteilten enthalten ist? Trifft es weiterhin zu, daß – soweit es sich um einen Fall von Ausländern handelt, die einer Strafe angeklagt oder wegen einer solchen verurteilt sind, die mit der Todesstrafe bedroht ist, – die vorgenannte Bestimmung es erforderlich macht, die angeklagte oder verurteilte Person unverzüglich durch den Empfangsstaat über die Rechte, die ihr aus Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention zustehen, zu informieren?
- c) Wenn Ausländer wegen mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten angeklagt oder verurteilt werden, trifft es dann zu, daß die Bestimmungen „Mindestgarantien“ aus Art. 14 Abs. 3 des Paktes und „vergleichbar einem Minimum“ aus Paragraph 5 der vorgenannten UN-Safeguards, den Empfängerstaat von seiner Pflicht befreien, unverzüglich die Bestimmungen des Art. 36 Abs. 1 b)

der Wiener Konvention gegenüber der inhaftierten oder verurteilten Person zu erfüllen?

- d) Sind im Rahmen der Art. 2, 6, 14 und 50 des Paktes diejenigen OAS-Mitgliedstaaten, die als föderale Staaten konstituiert sind und den Pakt ratifiziert haben, dazu verpflichtet, allen Inhaftierten, sich in Untersuchungshaft befindlichen oder wegen mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten verurteilten Ausländern innerhalb angemessener Zeit die Erklärung zu geben, auf die sich Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention bezieht? Sind sie dazu verpflichtet, in ihrem innerstaatlichen Recht Bestimmungen zu verabschieden, um in solchen Fällen die Information in einer angemessenen Zeit, auf die diese Bestimmung sich in allen ihren Teilen bezieht, sicherzustellen, soweit dies noch nicht durch gesetzliche oder andere Bestimmungen geschehen ist, um die betreffenden Rechte und Garantien, die der Pakt schützt, vollständig wirksam zu machen?
- e) Welches sollten im Regelungszusammenhang des Paktes und mit Blick auf ausländische Staatsangehörige die rechtlichen Konsequenzen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in den Fällen sein, in denen die Bekanntgabe nach Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Deklaration fehlgeschlagen ist?

**3. Im Zusammenhang mit der OAS-Charta und der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen:**

- a) Ist mit Blick auf die Verhaftung und Untersuchungshaft von Ausländern, die wegen mit der Todesstrafe bedrohter Straftaten angeklagt oder verurteilt sind, und im Zusammenhang der Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Charta und Art. 2 der Erklärung die Unterlassung des Empfängerstaates der rechtzeitigen Bekanntgabe derjenigen Rechte, die der inhaftierten Person nach Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention zustehen, vereinbar damit, daß die Charta das Prinzip der Achtung der Menschenrechte ohne Unterscheidung aus Gründen der Staatsangehörigkeit etabliert; und

ferner mit der Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschiede durch die Deklaration vereinbar?

- b) Welches sollten im Falle ausländischer Staatsangehöriger innerhalb des Zusammenhangs von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Charta und Art. I, II und XXVI der Erklärung die rechtlichen Konsequenzen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe sein, wenn die Erklärung nach Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention nicht erfolgt ist?

Der Gerichtshof forderte die Mitgliedstaaten der OAS, andere Organe und Einzelpersonen der Praxis entsprechend zur Stellungnahme auf. Neben dem antragstellenden Mexiko nahmen El Salvador, die Dominikanische Republik, Honduras, Guatemala, Paraguay, Costa Rica und die USA teil. Die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte beteiligte sich ebenso wie *amnesty international*, die mexikanische Kommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, Human Rights Watch America und das Zentrum für internationale Gerechtigkeit und Völkerrecht sowie mehrere Anwaltskanzleien und Einzelpersonen, unter ihnen *Hektor Gros-Espiell*, den früheren Richter, später Vizepräsident und Präsident des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs (1986 bis 1990).

Am 12./13. Juni 1998 fand eine öffentliche Verhandlung am Sitz des Gerichtshofes in San José statt. Dort kam der Gerichtshof einstimmig zu den folgenden **Erkenntnissen**:

- Art. 36 WKRK gewährt ausländischen Häftlingen individuelle Rechte, darunter das Recht auf Information über konsularischen Beistand. Diesem Recht stehen korrespondierende Pflichten des Aufenthaltsstaates gegenüber.
- Art. 36 WKRK ist auf den Schutz der Rechte von Staatsangehörigen des Entsendestaates anwendbar und ist Teil der internationalen Menschenrechtsnormen.
- Der in dieser Vorschrift verwandte Begriff „ohne Zögern“ bedeutet, daß der Staat seine Pflicht erfüllen muß, eine inhaftierte Person über die darin ge-

währten Rechte zu informieren, bevor diese ihre erste Aussage macht.

- Die Beachtung der in Art. 36 WKRK anerkannten Rechte des einzelnen ist nicht von Protesten des Entsendestaates abhängig.
- Die Art. 2, 6, 14, 50 IPbPR betreffen den Schutz der Menschenrechte in den Staaten Amerikas.
- Das in Art. 36 Abs. 1 b) WKRK begründete Recht des einzelnen ermöglicht in besonderen Fällen, daß das in Art. 14 IPbPR gewährleistete Recht wirksam wird. Diese Bestimmung stellt Mindestgarantien auf, die im Lichte anderer völkerrechtlicher Gewährleistungen, wie der WKRK, die den Schutzhorizont für der Strafverfolgung unterliegende Personen ausweiten, erhöht werden können.
- Die internationalen Bestimmungen über den Menschenrechtsschutz in den Staaten Amerikas, einschließlich von Art. 36 Abs. 1 b) WKRK, müssen von den amerikanischen Vertragsstaaten dieser Übereinkommen unabhängig davon beachtet werden, ob sie föderal oder zentral strukturiert sind.
- Mit einer Mehrheit von sechs zu eins Stimmen erklärte der Gerichtshof, daß die Nichtbeachtung des in Art. 36 Abs. 1 lit. b der Wiener Konvention anerkannten Rechts auf Information für inhaftierte Ausländer die Garantien des fairen Verfahrens berührt. Außerdem stelle die Verhängung der Todesstrafe unter solchen Umständen eine Verletzung des Rechts darauf dar, daß niemand in „willkürlicher Weise“ des Lebens beraubt werden dürfe, wie dies in den relevanten Bestimmungen der Menschenrechtsverträge (AMRK Art. 4, IPbPR Art. 6) verbürgt sei. Die rechtliche Folge einer solchen Verletzung ist, daß der Staat, der international verantwortlich ist, Wiedergutmachung leisten muß. In seiner abweichenden Meinung stellte Richter *Jackman* fest, daß das Nichtbefolgen der Verpflichtung aus Art. 36 I lit. b der Wiener Konvention sich zwar nachteilig auf das gerichtliche Verfahren, dem eine betroffene Person unterworfen sei, auswirken könne, dies stelle aber keine unvermeidliche und

unabänderliche Konsequenz dar. Er stimme ebenfalls nicht damit überein, daß „nach Völkerrecht in jedem vorstellbaren Fall, in dem eine angeschuldigte Person nicht auf konsularische Unterstützung zurückgreifen konnte,

das gerichtliche Verfahren, das zur Verhängung der Todesstrafe führt, per se als willkürlich im Sinne von beispielsweise Art. 6 IPbpR angesehen werden müsse“.

#### Literaturhinweis:

*Eduard Dischke*, Der aktuelle Fall: Der Internationale Gerichtshof als oberste Berufungsinstanz in nationalen Strafsachen?, in: Humanitäres Völkerrecht 1999, S. 97ff.

*Karin Oellers-Frahm*, Pacta sunt servanda – Gilt das auch für die USA? Überlegungen anlässlich der Mißachtung der einstweiligen Anordnungen des IGH im Breard- und im LaGrand-Fall durch die Vereinigten Staaten, in: EuGRZ 1999, S. 437ff.

---

#### Buchanzeige

Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam im  
Berlin-Verlag Arno Spitz GmbH

#### Band 9

*Obasi Okafor-Obasi*, Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung in Afrika südlich der Sahara, 2001, 484 S., ISBN 3-8305-0113-7

Die Arbeit behandelt ein komplexes Thema: die Menschenrechtsproblematik im allgemeinen, die afrikanischen Menschenrechtsgedanken und die euro-amerikanische Menschenrechtsidee sowie deren Eingang durch den Kolonialismus in die afrikanische Gesellschaft im besonderen.

#### Band 10

*Katrin Weschke*, Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte, 2001, 441 S., ISBN 3-8305-0114-5

Die Arbeit geht der Frage nach, welche rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung völkervertraglicher und völkergewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen zum Schutze der Menschenrechte existieren.

## Vor vierzig Jahren: Bau der Berliner Mauer

Norman Weiß

Am 13. August 1961, morgens um 1.00 Uhr reißen bewaffnete Einheiten mitten in Berlin Straßen auf und errichten Barrikaden. Sie rammen Betonpfähle ein und ziehen Stacheldrahtverhaue auf. Fünf Tage später, am 18. August, wird mit dem Bau der eigentlichen Mauer begonnen.

Die Mauer um den freien Teil Berlins ist am Ende rund 165 Kilometer lang. Mit dieser Länge und einer durchschnittlichen Höhe von 3,5 Metern war sie das größte Bauprojekt der DDR.

*„Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu errichten.“ (Walter Ulbricht am 15. Juni 1961)*

Auf einer internationalen Pressekonferenz in Ost-Berlin forderte Walter Ulbricht die Neutralisierung des Westteils der Stadt und erklärte danach, daß niemand die Absicht habe, eine Mauer in Berlin zu errichten.

Tatsächlich war es aber so, daß nach der Niederschlagung des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 durch sowjetische Panzer dem ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaat kontinuierlich die Menschen wegliefen: Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges (Scheitern der Invasion der USA auf Kuba) führt die sogenannte Abstimmung mit den Füßen täglich tausende Menschen aus der DDR und dem Ostteil Berlins in den Westen. Die meisten gehen über die offene Grenze zwischen den westlichen Sektoren und dem östlichen Sektor Berlins. Das SED-Politbüro sucht nach Möglichkeiten, die „Republikflucht“ zu stoppen. Erich Honecker ersinnt die Mauer und überwacht ihren Bau.

Berliner Mauer und innerdeutsche Grenze werden zum „anti-faschistischen Schutzwall“ ausgerufen und aufgerüstet. Tatsächlich werden die sogenannten Grenzschutzanlagen aber dahingehend perfektioniert, um Grenzdurchbrüche von Ost nach West zu erschweren. Insgesamt starben seit 1949 195 Menschen bei dem Versuch, von Deutschland nach Deutschland zu gelangen. Als letztes Maueropfer wird Chris Gueffroy am 15. Februar 1989 erschossen.

Die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter nimmt im Jahr 1961 ihre Arbeit auf und registriert und dokumentiert all diese Vorfälle und entreißt die Opfer der Anonymität.

Nach der Wiedervereinigung werden in den sogenannten Mauerschützen-Prozessen nicht nur die Schützen, sondern auch ihre Befehlsgeber zur Verantwortung gezogen. Die Gerichte haben deutlich gemacht, daß „der einkalkulierte Tod vom Menschen als eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Grenzregimes der DDR“ (Hans Jürgen Grasemann, „Grenzverletzer sind zu vernichten!“, in: J. Weber / M. Piazzolo (Hrsg.), Eine Diktatur vor Gericht, 1995, S. 67 [86]) gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte verstößt.

Die Mauer durch Berlin war Symbol der Teilung und der Unterdrückung, vor allem aber auch der bis heute nachwirkenden Abkapselung. Allerdings nicht nur der DDR, denn auch in West-Berlin führte das Treibhausklima zu eigenartigen Blüten.

Die Mauer riegelte die Straße des 17. Juni westlich vor dem Brandenburger Tor ab; von Podesten aus konnten Besucher „nach drüben“ schauen. Staatsgäste bekamen das Brandenburger Tor gezeigt, heute können

sie an der Seite des Regierenden Bürgermeisters hindurchschreiten.

Daß der Schlüssel zur deutschen Einheit in Moskau liege, war eine vielbeschworene Formel in der alten Bundesrepublik Deutschland gewesen. Konsequenterweise hatte der amerikanische Präsident Ronald Reagan im Angesicht des Brandenburger Tores den Generalsekretär der KPdSU aufgefordert, die Mauer niederzureißen.

Im Herbst 1989 versuchten immer mehr Menschen, die DDR über andere Ostblockstaaten zu verlassen. Die scheinbare Uner-schütterlichkeit, mit der sich Honecker, Mielke und Genossen anlässlich des 40. Jahrestages der DDR präsentiert hatten, nahm vielen jede Hoffnung auf einen Wandel in der DDR. Als Politbüromitglied Günter Schabowski am 9. November 1989 in einer Pressekonferenz die Reisefreiheit für die DDR-Bürger verkündete, begann

das Ende der Mauer. Sie fiel nicht, sondern wurde zur Stätte der Begegnung, zur Schleuse für Hin und Her.

Nachdem sie ihre Funktion glücklicherwei-se verloren hatte, wurde sie zunächst zum Objekt von Souvenirjägern („Mauerspechte“) und anschließend konsequent aus dem Stadtbild getilgt.

Das vom einstigen Grenzstreifen gebildete Brachland ist längst Herzstück der neuen, boomenden Mitte Berlins. Monumente des Schreckens haben da keinen Platz, Stätten der Erinnerung wie das Museum „Check-point Charlie“ existieren auf ungesicherter finanzieller Grundlage. Die kosmetisch gelungene Tilgung dieser schwärenden Wunde hat gleichwohl Fragen von ungebrochener Aktualität unbeantwortet gelassen.

Wichtige Entscheidungen von Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Zusammenhang:

BGH, Urteil vom 3. November 1992, BGHSt 39, 1ff.

BGH, Urteil vom 25. März 1993, BGHSt 39, 168ff.

BGH, Urteil vom 26. Juli 1994, BGHSt 40, 218ff.

BVerfG, Beschluß vom 21. Februar 1992, DtZ 1992, S. 216ff.

EGMR, Streletz, Kessler und Krenz ./.. Deutschland, Urteil vom 22. März 2001, EuGRZ 2001, S. 210ff. (Schießbefehl)

EGMR, K.-H. W. ./.. Deutschland, Urteil vom 22. März 2001, EuGRZ 2001, S. 219ff. (Todes-schütze)

*Anzeige*

**Andreas Haratsch**

## **Die Geschichte der Menschenrechte**

(Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 7), Januar 2001, 71 S.,  
ISSN 1435-9154

**Schutzgebühr (inkl. MWSt. und Porto): 17,- DM**

## Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

### Amerikaner gegen Internationalen Strafgerichtshof

---

**A**m 10. Mai 2001 verabschiedete das Repräsentantenhaus in Washington mit großer Mehrheit ein Gesetz zum Schutz der amerikanischen Streitkräfte. Hierdurch sollen Beamte, Soldaten und Regierungsmitglieder insbesondere vor Verfahren vor dem 1998 in Rom beschlossenen Internationalen Strafgerichtshof bewahrt werden. Außerdem untersagt es allen Regierungsstellen, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Schließlich soll allen Staaten, die mit dem Tribunal zusammenarbeiten, die Militärhilfe gestrichen werden. Das Gesetz muß noch vom Senat bestätigt werden, dort besitzt allerdings der Republikaner und Gerichtshofgegner *Jesse Helms* eine zentrale Stellung.

Die Gründe für das Gesetz liegen auf der Hand: Die USA befürchten, daß ihre weltweit eingesetzten Soldaten zum Opfer einer politisch motivierten Justiz werden könnten. Einige Politiker vermuten ferner, der IStGH könnte gegen den engen Verbündeten Israel wegen Übergriffen gegen die Palästinenser vorgehen.

Die USA standen dem Gerichtshof von Anfang an skeptisch gegenüber. Dennoch hatte *Bill Clinton* am Ende seiner Amtszeit das Statut unterzeichnet. Damit wollte er auch seinen Nachfolger *George W. Bush* festlegen, weil nach der Wiener Vertragsrechtskonvention die Unterzeichnung eines Vertrages die völkerrechtliche Pflicht eines Staats zur Förderung desselben nach sich zieht. Wird das Gesetz wirksam, so verstößt es gegen Völkerrecht.

Insgesamt wird es nicht möglich sein, die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshof zu verhindern. Insgesamt sind 60 Ratifikationen für das Inkrafttreten des Statuts erforderlich, 32 entsprechende Erklärungen, darunter auch die aus Deutschland, sind bereits erfolgt. (fb)

### Deutschland bekommt Völkerstrafgesetzbuch

---

**U**m der besonderen Bedeutung des Völkerstrafrechts gerecht zu werden, soll nach dem Wunsch von Bundesjustizministerin *Herta Däubler-Gmelin* ein Völkerstrafgesetzbuch verabschiedet werden, um das noch nicht in Kraft getretene, von Deutschland und zur Zeit 34 weiteren Staaten (Juni 2001) jedoch bereits ratifizierte Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in nationales Recht umzusetzen.

Ein Gesetzesentwurf aus dem Mai 2001 faßt die Regeln des Völkerstrafrechts zusammen und listet die einzelnen, auch im Statut für den Internationalen Strafgerichtshof vorgesehenen, Völkerstraftatbestände samt Strafen auf: Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Verhältnis zum Weltstrafgerichtshof in Den Haag soll die nationale Justiz vorrangig tätig werden, nur bei Untätigkeit soll das internationale Gericht eingreifen.

Bereits das geltende Strafgesetzbuch enthält Bezüge auf Völkerrecht, es hätte eigentlich um entsprechende neue Vorschriften ergänzt werden können. Ein zusätzliches und eigenes Regelwerk soll jedoch aus deutscher Sicht auch für anderer Staaten als Vorbild gelten.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte seit Beginn der Verhandlungen auf internationaler Ebene heftig für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes gekämpft. (fb)



---

### EGMR verurteilt die Türkei

---

**D**ie Türkei und Europa trennen viele Probleme, doch kaum eines entfremdet sie mehr als die geteilte Insel: Zypern. Die Teilung ist erneut Gegenstand eines Urteils des EGMR geworden. In einem durch die griechische Republik Zypern eingeleiteten Staatenbeschwerdeverfahren hat der EGMR am 10. Mai 2001 die Türkei erneut wegen der Besetzung Nordzyperns im Jahre 1974 verurteilt. Die Entscheidung über eine Wiedergutmachung (Art. 41 EKMR) für die Vertreibung der etwa 180.000 griechischen Zyprioten, welche unter Zurücklassung ihrer Häuser in den Süden fliehen mussten, wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die Verurteilung liegt ganz auf der Linie des Urteils aus dem Jahre 1996, als der EGMR auf die Klage von *Titiana Louzidou* erstmals die Rechtswidrigkeit des Einmarsches und der Vertreibungen feststellte. Zwei Jahre später sprach er der Klägerin eine Entschädigung von fast 700.000 US-Dollar zu.

Die Summe wurde jedoch bis heute nicht gezahlt: Die Türkei erkennt das Urteil nicht an, weil nicht sie, sondern die Republik Nord-Zypern für diesen Teil der Insel die Hoheitsgewalt innehat.

Diese Auffassung hielt die Türkei auch in diesem Verfahren aufrecht. Der EGMR stellte hingegen erneut fest, daß die Türkei wegen ihrer Truppenpräsenz die tatsächliche Hoheitsgewalt im Norden der Insel besitze und daher auch verantwortlich für die Vorenthaltung des Besitzes sei.

Nun muß die Türkei mit einer ganzen Flut von Schadensersatzklagen rechnen (EGMR, Beschwerde Nr. 25781/94, verfügbar unter <http://www.echr.coe.int>). (fb)

---

### Regelungen für Auslandsungarn verabschiedet

---

**B**udapest, 19. Juni 2001: Das ungarische Parlament hat das sogenannte Statusgesetz verabschiedet, mit dem verschiedene Ziele gleichzeitig verfolgt werden sollen. Es geht um die hohe Zahl der in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn – Folge der Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg. Das Gesetz soll ihnen begrenzte Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in Ungarn eröffnen; sie aber gleichzeitig dazu ermuntern, unter Pflege ihrer Kultur und Sprache in den Siedlungsländern zu bleiben.

Das Gesetz war sowohl in Ungarn als auch einigen seiner Nachbarstaaten viel diskutiert; in Rumänien oder in der Slowakei empfindet man die Maßnahmen als Diskriminierung der eigenen Bevölkerung. Beide Staaten gewähren ihren Auslandsminoritäten aber ebenfalls Unterstützung. (wß)

---

### EU-Kommission fordert Menschenrechte

---

**D**ie EU-Kommission hat in einem Anfang Mai 2001 beschlossenen Strategiepapier für den Rat und das Parlament in der Außenpolitik „höhere Priorität“ für die Menschenrechte und Demokratie gefordert und zu einem entschiedeneren Einsatz von Sanktionen aufgerufen. Auch über sogenannte Partnerschaften sollen Menschenrechte und Demokratie in anderen Staaten beeinflusst werden.

In dem neuen Papier geht die Kommission auf den Umgang mit den Empfängern von Auslandshilfen der EU ein. Der für die Außenbeziehungen zuständige Kommissar *Chris Patten* beklagte, daß die EU bei den Menschenrechten verschiedene Maßstäbe anlegt. Nur gegenüber ehemaligen Kolonien der Europäer in Afrika, Asien und dem Pazifik verfolge sie eine konsequente Linie, gegenüber Rußland und Israel herrsche demgegenüber eine Realpolitik aus machtpolitischen Erwägungen und historischen Rücksichten der einzelnen Mitgliedstaaten. Er forderte daher eine diplomatische Selbstbindung der EU-Staaten. (fb)

---

### Medien auf dem Balkan – wichtig als Streiter für Frieden und Demokratie

---

In Zagreb führten der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, *Freimut Duve*, und die Mediendirektion des Europarates Anfang März eine Konferenz über Journalisten und freie Medien in Südosteuropa durch. Es wurde darauf hingewiesen, daß zwar viele Journalisten in den betroffenen Ländern der Region Opfer von Zensur und Repression gewesen waren, andere sich für nationalistische Intoleranz und Verhetzung aber zumindest haben instrumentalisiert lassen. Im letzten Punkt sei mittlerweile eine erfreuliche Umkehr zu verzeichnen.

Zu den jetzt zu bewältigenden Aufgaben rechnete *Duve*, daß eine öffentliche Debatte über das Geschehene in Gang zu setzen und die Aussöhnung zu fördern sei. Die Konferenzteilnehmer aus siebzehn Ländern verabschiedeten einen Katalog von Empfehlungen zur Verbesserung der Medienfreiheit in der Region. (wß)

---

### Neue Mitglieder im UN-Menschenrechtsausschuß

---

Am 31. Dezember 2000 ist das Mandat von neun der insgesamt achtzehn Ausschußmitgliedern ausgelaufen. So haben am 1. Januar 2001 die – bereits im Juli 2000 – von der Versammlung der Vertragsstaaten auf vier Jahre wiedergewählten und neugewählten Ausschußmitglieder Ihre Arbeit aufgenommen.

Wiedergewählte Mitglieder sind *Rajsoomer Lallah* aus Mauritius, *Martin Scheinin* aus Finnland und *Maxwell Yalden* aus Kanada. Neu in den Ausschuß gewählt wurden *Maurice Glele Ahanhanzo* aus Benin, *Rafael Rivas Posada* aus Kolumbien, *Nigel Rodley* aus dem Vereinigten Königreich, *Ivan Shearer* aus Australien, *Ahmed Twafik Khalil* aus Ägypten und *Patrick Vella* aus Malta. Ihr Mandat erstreckt sich auf vier Jahre und dauert bis zum 31. Dezember 2004.

Der Ausschuß trat in seiner neuen Zusammensetzung zum ersten Mal anlässlich seiner 71. Tagung vom 19. März bis 6. April 2001 in New York zusammen (fb).

Letzte Meldungen zum IGH-Urteil im Fall LaGrand und zur Überstellung des ehemaligen serbischen Präsidenten Milosevic am Schluß des Hefts!

**Informationen**  
aus dem MenschenRechtsZentrum  
der Universität Potsdam

*Menschenrechtsausschuß*

---

Prof. Dr. iur. Eckart Klein nahm vom 19. März bis zum 6. April 2001 an der 71. Sitzung in New York teil. Der Ausschuß befaßte sich mit den Berichten der Dominikanischen Republik, Kroatiens, Syriens, Usbekistans und Venezuelas. Auf Wunsch Jugoslawiens wurde die Diskussion über diesen Bericht vertagt.

Erstmals wurde in dieser Sitzung mit einem Follow-up-Verfahren zur Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen begonnen. Die Staaten sind nun aufgefordert, innerhalb eines Jahres zu bestimmten, dem Ausschuß besonders wichtig erscheinenden Punkten vorab zu berichten. Wenn dieser Bericht positiv bewertet wird, verschiebt sich der Termin für die Erstattung des nachfolgenden periodischen Berichts nach hinten.

Im Mittelpunkt der 72. Session, die vom 7. bis 27 Juli 2001 in Genf stattfinden wird, sollen die Berichte aus Guatemala, Korea, Monaco, den Niederlanden und der Tschechischen Republik stehen.

*Förderverein*

---

Der Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam e.V. besteht seit 1995 und hat inzwischen 60 Mitglieder. Unter diesen finden sich Juristen, Ärzte und Lehrer aus dem In- und Ausland. Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam in jeder Weise durch ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern.

Dementsprechend wurden in der Vergangenheit beispielsweise ein Bücherkauf für den Aufbau der Institutsbibliothek finanziert und im Rahmen des Jahresprogramms „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Menschenrechte für Alle“ das Begleitheft zur Ausstellung hergestellt.

In diesem Jahr finanziert der Verein die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften in nennenswerter Höhe mit. Er ermöglicht es angesichts drastischer Haushaltskürzungen auf diese Weise, daß die laufende Arbeit des MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam in den Bereichen Dokumentation und Bibliotheksverwaltung – zumindest einstweilen – gewährleistet ist.

Die Vereinsmitglieder werden zweimal jährlich in einem Mitgliederrundschreiben über die Aktivitäten des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam informiert und zu den öffentlichen Veranstaltungen des Menschenrechtszentrums persönlich eingeladen.

Wenn Sie *Mitglied* in unserem Förderverein werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn  
Rechtsanwalt Dirk Engel  
„Förderverein“  
Kanzlei Horn & Engel  
Wilhelm-Staab-Straße 4

14 467 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 2 80 42 20. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein bereits jetzt durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der HypoVereinsbank (Potsdam), BLZ: 160 200 86.

### *Referendarstation / Praktikum*

---

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten (mindestens vier Wochen) aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen. Je nach Praktikumsdauer und Kenntnisstand ist neben der Mithilfe bei der laufenden Institutsarbeit die Einbeziehung in aktuelle Projekte möglich.

Während die Sommermonate bereits mit Referendaren und Praktikanten belegt sind, stehen für das letzte Quartal noch Plätze zur Verfügung.

### *Neuerscheinungen / Projekte*

---

In der Schriftenreihe des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam sind die Bände 8, 9 und 10 erschienen. Band 8 dokumentiert die auf der Tagung im Juli 1999 gehaltenen Referate zum Thema „The Duty to Protect and to Ensure Human Rights“; Band 9 erörtern das Thema „Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara“ und Band 10 behandelt „Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte“. In Vorbereitung ist noch eine weitere Dissertation: „Prävention von Menschenrechtsverletzungen als Aufgabe internationaler Organisationen“ (Band 11). Der Verfasser dieses Buches wird unseren Lesern noch als ehemaliger Mitarbeiter im MRZ in Erinnerung sein: Ekkehard Strauß war seit 1998 im Menschenrechtsbereich der OSZE tätig und arbeitet nun im Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte.

Ebenfalls erschienen ist das Heft 7 der Reihe Studien zu Grund- und Menschenrechten, das die Geschichte der Menschenrechte erläutert.

„Polizei für interkulturelle Verständigung in Brandenburg – PiViB“, die Maßnahme im Rahmen der Ausbildung von Studenten der Fachhochschule der Polizei (Brandenburg) in Basdorf für den Gehobenen Polizeivollzugsdienst und von Anwärtern für den Mittleren Polizeivollzugsdienst wird fortgesetzt. Der von Norman Weiß verfaßte Evaluationsbericht für das Jahr 2000 ist erschienen, seine Empfehlungen werden im laufenden Projektjahr bereits umgesetzt. Die Kompetenz der Multiperspektivität ist gerade auch für Polizisten wichtig. Die Workshops leisten hierzu einen guten Beitrag und wirken so daran mit, das Klima zwischen Polizei und Ausländern sowie Angehörigen ethnischer Minderheiten in Brandenburg zu verbessern. Mit der Maßnahme ist kein immanenter Rassismuskvorwurf verbunden. Das muß den teilnehmenden Beamten gerade auch von der eigenen Führung deutlich gemacht werden. Die Schulung dient der Vorbeugung, damit sich das Klima zwischen Polizei und Ausländern insgesamt verbessert und mißliche Vorfälle der Vergangenheit sich nicht wiederholen.

<b>Kalender</b>
-----------------

23.-25. September 2001    Unterwegs nach Europa  
Zur Gestaltung von Einwanderung und Flüchtlingsschutz

Veranstaltungsort:        Adam-von-Trott-Haus auf Schwanenwerder / Wannsee

Anmeldung:                Evangelische Akademie zu Berlin  
Charlottenstr. 53/54, 10117 Berlin  
Telefon (030) 203 55-500 Fax (030)203 55-550  
E-mail akademie@eaberlin.de, Internet www.eaberlin.de

28.-30. September 2001    Ein sanftes Ende?  
Zur unterschiedlichen Sicht auf Euthanasie und Sterbehilfe in  
Deutschland und den Niederlanden

Veranstaltungsort:        Adam-von-Trott-Haus auf Schwanenwerder / Wannsee

Anmeldung:                Evangelische Akademie zu Berlin  
Charlottenstr. 53/54, 10117 Berlin  
Telefon (030) 203 55-500 Fax (030)203 55-550  
E-mail akademie@eaberlin.de, Internet www.eaberlin.de

6.-8. Dezember 2001        Menschheit und Menschenrechte – Probleme der Universalisierung  
rechtlicher Anerkennungsformen, ihrer institutionellen Formen  
sowie ihrer kulturellen Voraussetzungen

Wie kann der Zusammenhang der Menschheit, in dem sich die Zusprechung von Menschenrechten vollzieht, bestimmt werden? Ein sinnvoller Ausgangspunkt für die Diskussion dieser Frage ist die Annahme, daß der Zusammenhang der Menschheit nicht etwas einfach-hin Vorliegendes ist, sondern daß er *gemacht* oder *hergestellt* worden ist bzw. werden muß. „Menschheit“ ist kein Substanz-, sondern ein Prozeßbegriff. Das bezeichnet die grundlegende methodische Perspektive, von der die folgenden Überlegungen geleitet sind. Sie rückt die Untersuchung der Prozesse ins Zentrum, in dem der Zusammenhang der Menschheit gebildet wird und, in diesem Zusammenhang, Menschenrechte zugesprochen bzw. anerkannt werden.

Veranstaltungsort:        Potsdam, Hotel Steigenberger-Maxx

Anmeldung:                MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam  
Heinestraße 1, 14482 Potsdam  
Telefon (03 31) 70 76 72 Fax (03 31) 71 92 99  
E-mail mrz@rz.uni-potsdam.de

## Literaturhinweise

**Gabriele Wolfslast / Christoph Conrads (Hrsg.), Textsammlung Sterbehilfe, Berlin, Heidelberg: Springer, 2001, 251 S., ISBN 3-540-67835-2.**

Wie in anderen Ländern der Welt wird auch in Deutschland eine Debatte über die ethische und rechtliche Zulässigkeit von Sterbehilfe geführt. Tötungsverbot und (ärztliche) Hilfspflicht, Patientenwille und medizinische Möglichkeiten stecken ein Spannungsfeld ab, innerhalb dessen angesichts fehlender gesetzlicher Regelungen zur Sterbehilfe der Rechtsprechung und standesrechtlichen Regelungen für die Bestimmung des Rahmen zulässiger ärztlicher Sterbehilfe ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Die vorliegende Textsammlung vereint deutsche, ausländische und internationale Quellen zum Thema und ergänzt diese durch wichtige Urteile deutscher und us-amerikanischer Gerichte. So finden sich beispielsweise die BGH-Entscheidungen vom 13. September 1994 („Kemptener Urteil“) und vom 15. November 1996 („Kieler Urteil“).

Insgesamt ist es den Herausgebern gelungen, wichtige Argumentationshilfen für diese aktuelle Diskussion in kompakter Form zusammenzutragen. Es ist zu hoffen, daß dies zur Versachlichung der Debatte beiträgt. (Wß)



**Jochen Taupitz (Hrsg.), Zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens – Eine internationale Dokumentation, Berlin, Heidelberg: Springer, 2000, 1049 S., ISBN 3-540-67705-4.**

Der Band ist aus Anlaß des 63. Deutschen Juristentages 2000, der sich mit der Frage „Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens?“ befaßte, entstanden. Die vorgelegte Dokumentation umfaßt 23 Länderberichte, in denen zivilrechtliche Fragen der Patientenautonomie aus dem jeweiligen nationalen Blickwinkel erörtert werden.

Dargestellt wird die Situation in Ländern Nord- und Westeuropas, Nordamerikas, in Brasilien, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea, Südafrika, Israel und der Türkei. (Wß)



**Richard A. Falk, Human Rights Horizons, The Pursuit of Justice in a Globalizing World, New York, London: Routledge, 2000, 270 S., ISBN 0-415-92513-4 (pbk.).**

Dieses politikwissenschaftliche Buch setzt sich mit der wandelnden Rolle des Staates angesichts der Herausforderungen der Globalisierung auseinander. Dabei wird den Menschenrechten als universellen Standards eine hohe Bedeutung zugewiesen. Anhand der Geschichte der vergangenen fünfzig Jahre macht der Autor deutlich, welche Themen auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen werden: Selbstbestimmungsrecht, Rechte von Ureinwohnern, Islam, Völkermord.

Menschlichkeit und Respektierung der Menschenwürde bilden die Richtschnur der Konzeption, die der Autor zur Erreichung einer Menschenrechtskultur und zur Verwirklichung globaler Gerechtigkeit entwirft. (Wß)

**Mohammad Hashim Kamali, Freedom of Expression in Islam, Cambridge: The Islamic Text Society, 2. Aufl. 1997, 349 S., ISBN 0-946621-60-8 (pbk.).**

Der aus Afghanistan stammende Rechtswissenschaftler lehrt heute an der International Islamic University of Malaysia islamisches Recht. Das Buch arbeitet diejenigen Textstellen und Inhalte der Sharia heraus, die das Recht der freien Meinungsäußerung tragen. Kamali erörtert auch die sich aus dem Islam ergebenden rechtlichen, moralischen und theologischen Schranken dieses Rechts. Verdienstvollerweise macht der Autor auf die unterschiedlichen Elemente der Meinungsäußerungsfreiheit aufmerksam, so etwa das Recht auf Kritik und auf Religionsfreiheit.

Das Buch leistet nicht nur einen fundierten Beitrag zur Debatte um die Universalität der Menschenrechte, sondern es trägt auch dazu bei, das Wesen der Meinungsäußerungsfreiheit als solcher klar zu erfassen. (Wß)



**Richard J. Evans, Rituals of Retribution, Capital Punishment in Germany 1600-1987, Oxford: Oxford University Press, 1996, 1014 S., ISBN 0-19-821968-7.**

Im Titel „Rituale der Vergeltung“ macht der Autor die doppelte Anlage des Buches deutlich: einerseits geht es um das rechtlich geregelte Töten durch den Staat, andererseits schwingt in der Todesstrafe stets ein Appell an grundlegende (menschliche) Instinkte mit. Das geschichtswissenschaftliche Buch entfaltet das Panorama der Todesstrafe durch fast vier Jahrhunderte. Besonders lesenswert ist der Abschnitt über das Ringen der ersten deutschen Republik auf diesem Teilstück des „lange[n] Weg[s] nach Westen“. (Wß)



**Paul Mahoney et al. (eds.), Protecting Human Rights: The European Perspective, Studies in memory of Rolv Ryssdal, Köln: Carl Heymanns Verlag, 2000, 1587 S., ISBN 3-452-24253-6.**

Das Erscheinen des Werks verzögerte sich bedauerlicherweise so lange, daß es erst nach dem Tode des langjährigen Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Rolv Ryssdal, erscheinen konnte.

118 Autoren befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten des Menschenrechtsschutzes, vor allem, aber nicht nur aus der Perspektive der Europäischen Menschenrechtskonvention und des EGMR. Breiten Raum nehmen dabei auch die Einwirkungen der Konvention und der Rechtsprechung der Konventionsorgane auf die nationalen Rechtsordnungen ein.

Behandelt werden aber auch Querverbindungen zu anderen regionalen und internationalen Menschenrechtsregimen sowie die Zukunft des europäischen Menschenrechtsschutzsystems unter dem Protokoll Nr. 11 zur EMRK. Diese Frage war ja auch Gegenstand einer vom MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam gemeinsam mit dem Generalsekretariat des Europarates veranstalteten Tagung in Potsdam (1997), von der im Anhang der Gedächtnisschrift zwei Fotos abgebildet sind. (Wß)

### Literaturhinweise:

Mit dieser Zusammenstellung wollen wir auf Beiträge und Entscheidungen hinweisen, die das Zusammenwirken von internationalen Menschenrechten und nationaler Rechtsanwendung behandeln. Damit soll der zunehmenden Praxisrelevanz dieses Zusammenwirkens Rechnung getragen und mögliche Argumentationsmuster für andere Fälle vermittelt werden.

#### Internationaler Schutz der Menschenrechte

*Kirsten Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 39, 2001, S. 58 ff. [Die Verfasserin untersucht unterschiedliche Pflichtenstellung von internationalen Unternehmen in Bezug auf die Achtung von Menschenrechten, sei es aus völkervertraglicher, völkergewohnheitsrechtlicher oder nationaler Sicht].

*Sigrun I. Skosly*, Crimes against Humanity – Revisited: Is There a Role for Economic and Social Rights? in: The International Journal of Human Rights 2001, S. 58 ff. [Der Artikel gibt einen Überblick über die Entwicklung der Definitionen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vergegenwärtigt den Stand der wirtschaftlichen und sozialen Rechte; daraus werden Schlußfolgerungen auf deren Einbeziehung in erstere Kategorie gezogen].

*Christian Tomuschat*, Clarification Commission in Guatemala, in: Human Rights Quarterly, 2001, S. 233 ff. [Ausführlicher Bericht über die Arbeit der Wahrheitskommission seit 1997, die völkerrechtlichen Besonderheiten dieser Art der Vergangenheitsbewältigung und Untersuchung der Frage, ob das in Guatemala gewählte Modell auf andere Staaten übertragbar ist].

#### Europäischer Schutz der Menschenrechte

Human Rights Law Journal, *N.P. Engel* (Hrsg.), Sondernummer zum Thema: The Protection of Human Rights in the 21<sup>st</sup> Century: Towards Greater Complementarity within and between European Regional Organisations, Vol. 21, 2000, S. 1 ff. [Menschenrechtliche Perspektiven der Regionen im Europarat und in Internationalen Organisationen, mit vielen Überlegungen zu ihrer komplementären Wirkung in Beiträgen u.a. von *Rudolf Bindig*, *Andrew Clapham*, *Christopher Patten*, *Bertrand Ramcharan*].

Revue trimestrielle des droits de l'homme, *Pierre Lambert* (Hrsg.), Numéro spécial Nr. 46 zum Thema : Le droit face à la montée du racisme et de la xénophobie, 2001, S. 1 ff. [Sonderausgabe zum Thema Rassismus und seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen mit Anmerkungen zu einzelnen Menschenrechten der Europäischen Menschenrechtskonvention und rechtsvergleichenden Aspekten aus Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Schweden, der Schweiz].

*Fionnuala Ni Aolain*, The Evolving Jurisprudence of the European Convention Concerning the Right to Life, in: Netherlands Quarterly of Human Rights, Vol. 1, 2001, S. 21 ff. [Der Beitrag untersucht die Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 2 seit dem wichtigen Urteil im Fall *McCann* aus dem Jahre 1995].

#### Nationaler Schutz der Menschenrechte

*Carsten Stahn*, Die Umsetzung des Rom-Statuts in nationales Recht – Ein erster rechtsvergleichender Überblick, in: Humanitäres Völkerrecht, 2000, S. 200 ff. [Der Autor berichtet über Vor- und Nachteile der einzelstaatlichen Umsetzung des Rom-Statuts und geht u.a. auf die Auswirkungen der unterschiedlichen Rechtssysteme der common-law und kontinentaleuropäischen Staaten und die Einflüsse der nationalen Strafgesetze auf die internationalen Straftatbestände des Statuts ein].



## Letzte Meldungen

---

### Internationaler Gerichtshof in Den Haag entscheidet im Fall LaGrand

---

**D**er Internationale Gerichtshof in Den Haag hat am 27. Juni 2001 im von der Bundesrepublik Deutschland gegen die Vereinigten Staaten von Amerika angestrebten Verfahren entschieden. Das Urteil stellt fest, daß die USA ihre Verpflichtungen aus Art. 36 Abs. 1 der Wiener Konsularrechtskonvention verletzen, indem sie die deutschen Brüder LaGrand nicht unverzüglich nach ihrer Festnahme über ihre Rechte aus Art. 36 Abs. 1 lit. b dieser Konvention informierten und es damit der Bundesrepublik Deutschland unmöglich machten, den erforderlichen konsularischen Beistand zu leisten.

Dadurch, daß die USA eine gerichtliche Überprüfung der Verfahren und Verurteilungen der Brüder LaGrand, die unter dem vorbezeichneten Verstoß durchgeführt und zustande gekommen waren, ablehnten, verletzen sie ihre Pflichten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den Brüdern LaGrand aus Art. 36 Abs. 2 der Wiener Konsularrechtskonvention.

Während diese beiden Feststellungen mit vierzehn gegen eine Stimme getroffen wurden, waren dreizehn gegen zwei Richter der Ansicht, daß die Hinrichtung von Walter LaGrand gegen die Verpflichtung verstieß, die sich aus der vorläufigen Maßnahme des IGH vom 3. Mai 1999 ergab. Siehe: [www.icj-cij.org](http://www.icj-cij.org) (Wfß)

---

### Milošević an das Haager Tribunal ausgeliefert

---

**E**ndlich, denken viele und begrüßen die Auslieferung des früheren serbischen Präsidenten Milošević an das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien am 28. Juni 2001. Damit ist es gelungen, eines der Hauptkriegsverbrecher habhaft zu werden und ihn der internationalen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Seit Mai 1999 besteht ein Haftbefehl gegen ihn, dessen Durchsetzbarkeit allerdings lange Zeit äußerst fraglich zu sein schien.

Nicht unproblematisch sind allerdings die Umstände seiner Auslieferung: Die serbische Regierung fällt diese Entscheidung, obwohl noch am Mittag das jugoslawische Verfassungsgericht entschieden hatte, ein am Sonntag von der jugoslawischen Regierung über die Auslieferung von Kriegsverbrechern erlassenes Dekret habe bis zur endgültigen Entscheidung des Verfassungsgerichts keine Gültigkeit. Gleichzeitig hatte das Verfassungsgericht alle zuständigen staatlichen Stellen angewiesen, Vorbereitungen für die Überstellung Miloševićs zu unterlassen. Diese Auffassung entspricht der Haltung, die der jugoslawische Präsident, Koštunica, eingenommen hat.

Der serbische Regierungschef, Djindjić, verteidigte die Entscheidung seiner Regierung damit, daß eine Verzögerung der Überstellung das Land international isoliert und die Geberkonferenz für Jugoslawien, die am 1. Juli 2001 in Brüssel stattfand, gefährdet hätte.

Der ehemalige jugoslawische Präsident, der in Untersuchungshaft sitzt, mußte sich inzwischen ersten Befragungen durch die Ankläger beim Haager Tribunal unterziehen. (Wfß)

# Studien zum Öffentlichen Recht, Völker- und Europarecht

Herausgegeben von Prof. Dr. iur. Eckart Klein

## Band 1

Menschenrechte und die Politik multilateraler Finanzinstitutionen  
– Eine Untersuchung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten an den Beispielen der Weltbank, des Währungsfonds und regionaler Entwicklungsbanken

Ulrike Suchsland-Maser

319 S., 1999, ISBN 3-631-35184-4, 118.- DM

## Band 2

Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszugangsanspruchs

Jean Angelov

294 S., 2000, ISBN 3-631-35643-9, 89.- DM

## Band 3

„Objektive Willkür“

Zu einem Prüfungskriterium im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde

Norman Weiß

234 S., 2000, ISBN 3-631-35926-8, 79.- DM

Oftmals bescheinigt das Bundesverfassungsgericht den Fachgerichten „objektive Willkür“. diese Untersuchung zeichnet die Herleitung dieses Topos aus Art. 3 Abs. 1 GG nach. Die vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Urteilsverfassungsbeschwerden werden systematisiert und ausgewertet. Dabei wird deutlich, daß das Kriterium der „objektiven Willkür“ in verschiedenen bereichen recht unterschiedlich gehandhabt wird. Nach einem Abriß über das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit setzt sich die Untersuchung mit den Zielen der Rechtsprechung zur „objektiven Willkür“ auseinander. Der Dienst an der Gerechtigkeit wird durch ein gerechtes Verfahren, aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts vor allem aber durch ein gerechtes Ergebnis im Einzelfall geleistet. Verfasser prüft nach, ob tatsächlich Defizite bestehen und ob das Bundesverfassungsgerichts sie behebt

Die Reihe erscheint bei

Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften  
Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt am Main

# MenschenRechtsMagazin

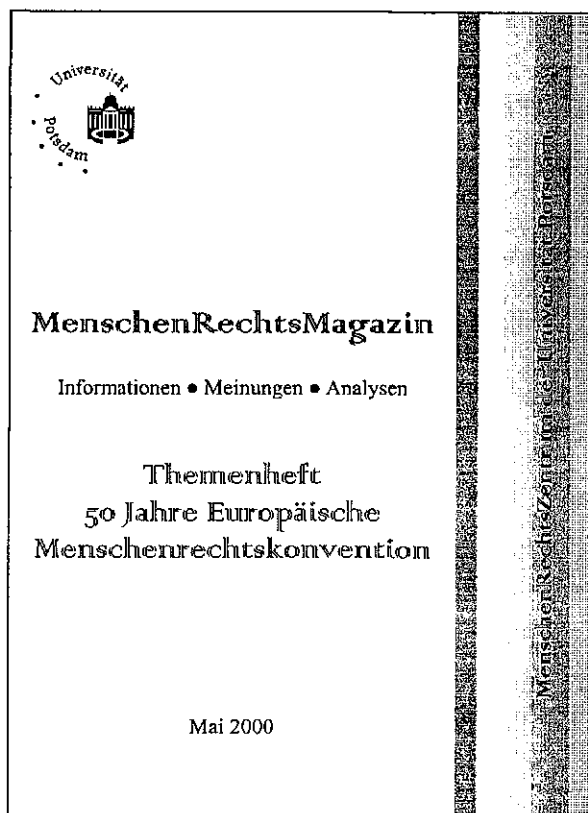
## Informationen • Meinungen • Analysen

- seit Oktober 1996 -

Am 4. November 1950 verabschiedeten die damals zehn Mitgliedstaaten des Europarates die EMRK. Damit lag der erste völkerrechtliche Vertrag vor, in dem sich die Staaten verbindlich zur Gewährleistung eines umfassenden Katalogs von Menschenrechten verpflichtet hatten. Gleichzeitig wurde ein juristisches Kontrollverfahren eingerichtet, das beständig ausgebaut und zuletzt im Jahre 1998 (Inkrafttreten des 11. Protokolls zur EMRK) komplett umgestaltet wurde.

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die EMRK, die ein „lebendiges Instrument“ darstellt, ständig weiterentwickelt und eine umfangreiche Rechtsprechung zu Inhalt und Reichweite der Gewährleistungen entfaltet.

Das Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* verfolgt die Absicht, zu einer Verbreitung der Kenntnis über die Konvention und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung beizutragen. Dabei haben die Autoren stets auch die Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland im Blick.



ISSN: 1434 - 2828

118 Seiten, Preis: 16,50 DM (für Abonnenten 11.- DM)

### Bestellungen und weitere Informationen:

MenschenRechtsZentrum  
der Universität Potsdam

Heinestraße 1, 14 482 Potsdam

Tel: 03 31 - 70 76 72

Fax: 03 31 - 71 92 99

e-mail: [mrz@rz.uni-potsdam.de](mailto:mrz@rz.uni-potsdam.de)

<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz>

Aus der Schriftenreihe  
des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam

Band 1 Eckart Klein (ed.)

## The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities and the Prevention of Human Rights Violations

In diesem Band sind die Ergebnisse eines Kolloquiums zahlreicher Experten aus dem In- und Ausland veröffentlicht, das im Dezember 1994 in Potsdam stattfand. Die Referate erläutern die Mandate des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, des Hochkommissars für Nationale Minderheiten der OSZE und des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Aktivitäten der Kommissare werden vorgestellt und die Bedeutung von Deeskalation und Prävention an den Beispielen des Ruanda-Konflikts und der Situation in den Baltischen Staaten erläutert.

Das Buch stellt die Institution des Menschenrechts- oder Minderheitenkommissars vor, bietet die Möglichkeit des Vergleichs dreier Modelle und erläutert den Prozeß, der der Schaffung dieser Institution im Bereich der Vereinten Nationen vorausgegangen ist. Es führt in die Bedeutung der Prävention für den Menschenrechtsschutz ein und wendet sich an Praktiker und Wissenschaftler aller Disziplinen, die sich mit dieser Thematik beschäftigen.

1995, 84 S., kart., 24,80 DM / 181,- ÖS / 23,- SFr, ISBN 3-87061-512-5

Band 2 Eckart Klein (Hrsg.)

## Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte

Wechselseitige Erwartungen an Wissenschaft und Menschenrechtsorganisationen

Mit diesem Buch legt das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam den zweiten Band seiner Schriften vor. Es enthält die Ergebnisse einer Tagung, die im September 1995 in Potsdam stattfand und sich in zwei Arbeitssitzungen gliederte.

Das Menschenrechtszentrum hatte Vertreter des Auswärtigen Amtes, der Wissenschaft und von Menschenrechtsorganisationen zu seinem zweiten Kolloquium eingeladen, um zu erörtern, ob stille Diplomatie oder Publizität einen effektiveren Schutz der Menschenrechte ermöglicht. Drei Referate (Wolfram Karl, Wolfgang Gerz, Heiner Bielefeldt) werden von zahlreichen Statements (u.a. Ignatz Bubis, Knut Ipsen, Werner Lottje) ergänzt.

Die zweite Arbeitssitzung beschäftigte sich mit den wechselseitigen Erwartungen an Menschenrechtsorganisationen und Wissenschaft. Bestehende Kommunikationsdefizite sollten erkannt und Vorschläge für einen verbesserten Dialog formuliert werden. Zwei Statements (Klaus Hüfner, Manfred Mohr) steckten die unterschiedlichen Positionen ab.

Beide Abschnitte werden durch einleitende Überlegungen (Eckart Klein) und Zusammenfassungen der Diskussion (Norman Weiß) komplettiert.

1996, 172 S., kart., 48,- DM / 350,- ÖS / 44,50 SFr, ISBN 3-87061-540-0

Band 3 Norman Weiß, Dirk Engel, Gianni d'Amato

## Menschenrechte

Vorträge zu ausgewählten Fragen

Nach einer Einführung in den Menschenrechtsschutz auf der europäischen Ebene, die die verschiedenen Institutionen, Garantien und Überwachungsmechanismen vorstellt, werden die historische Entwicklung des Minderheitenschutzes und seine heutige Ausformung beschrieben. Ein nächster Teil behandelt den Schutz vor Folter auf internationaler und europäischer Ebene und geht auf Fragen ein, die sich in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik Deutschland stellen; ein weiterer Abschnitt erörtert die sprachrechtliche Situation von Minderheiten, wobei besonderes Augenmerk auf die Rechtsentwicklung in Europa gelegt wird. Schließlich wird der Zusammenhang von Rassismus und Menschenrechten in ihrer reaktiven Beziehung diskutiert.

1996, 143 S., kart., 40,- DM / 292,- ÖS / 37,- SFr, ISBN 3-87061-606-7

Band 4 Christian Scherer-Leydecker

## Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen

Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht

Von besonderer Bedeutung ist der Minderheitenschutz, darüber hinaus erstreckt sich die Studie auf den Schutz kultureller Identitäten im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, dem Schutz von Urbevölkerungen und dem Wanderarbeitnehmerschutz. Neben den universellen Arbeiten in den Vereinten Nationen und der UNESCO werden die regionalen Schutzinstrumente in Europa, im Rahmen der OSZE, in Amerika und in Afrika behandelt.

1997, 385 S., kart., 78,- DM / 569,- ÖS / 71,- SFr, ISBN 3-87061-678-4

Band 5 Eckart Klein (ed.)

## The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations

Der Band enthält die Referate der deutschen Mitglieder in vier wichtigen Kontrollgremien der Vereinten Nationen (Menschenrechtsausschuß nach dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte [HRC], Ausschuß nach dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [CSECR], Ausschuß nach der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung [CERD], Ausschuß nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]). Sie behandeln die Staatenberichtsverfahren, die die jeweiligen Verträge zur Überwachung der innerstaatlichen Umsetzung und Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen vorsehen. Anschließend diskutieren die Ausschußmitglieder mit weiteren Experten der Vereinten Nationen, Wissenschaftlern und Regierungsvertretern. Neben den Inhalten der Staatenberichte, der Gestaltung des Beratungsverfahrens und der Bewertung der Berichte wurden Fragen im Zusammenhang mit Mehrfachgarantien, dem sogenannten Overlapping, erörtert.

1998, 208 S., kart., 48,- DM / 350,- ÖS / 44,50 SFr, ISBN 3-87061-636-9



**BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH**

Pacelliallee 5 • 14195 Berlin • Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21  
E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de • Internet: <http://www.berlin-verlag.de>

Band 6 Sonja Köhler

## Das Massenvertreibungsverbot im Völkerrecht

Geprüft werden in dieser Arbeit u.a. die einschlägigen völkerrechtlichen Vertragswerke, insbesondere die Menschenrechtskonventionen, das humanitäre Völkerrecht, aber auch der friedensbedrohende Charakter der Vertreibung i.S.d. Satzung der Vereinten Nationen. Behandelt werden Probleme der Abgrenzung direkter zu indirekten Maßnahmen der Vertreibung, der Zurechenbarkeit von Vertreibungshandlungen, der Staatenverantwortlichkeit.

1999, 502 S., kart., 96,- DM / 701,- ÖS / 87,50 Sfr, ISBN 3-87061-866-3

Band 7 Katja Wiesbrock

## Internationaler Schutz der Menschenrechte vor Verletzungen durch Private

Unterschieden wird in der vorliegenden Untersuchung zwischen dem Schutz vor realen Eingriffen Privater und Eingriffen, die nur vermeintlich von Privaten, tatsächlich aber vom Staat ausgehen. Anhand dieser Unterscheidung werden alle Möglichkeiten eines solchen Schutzes – Drittwirkung der Menschenrechte, staatliche Schutzpflichten und Zurechnung vermeintlich privaten Handelns zum Staat – behandelt und analysiert. Die Untersuchung hat die drei großen menschenrechtlichen Vertragswerke – die Europäische Menschenrechtskonvention, die Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte – zum Gegenstand.

1999, 314 S., kart., 62,- DM / 453,- ÖS / 56,50 Sfr, ISBN 3-87061-854-X

Band 8 Eckart Klein (Hrsg.)

## The Duty to Protect and to Ensure Human Rights

Die Beiträge der wissenschaftlichen Tagung des Menschenrechtszentrums befassen sich aus der nationalen Perspektive und dem Blickwinkel des regionalen und universellen Menschenrechtsschutzes mit der Pflicht der Staaten, Menschenrechte vor der Verletzung durch Private zu schützen.

2000, 341 S., kart., 69,- DM, 504,- ÖS, 62,50 Sfr, ISBN 3-8305-0014-9

Band 9 Obasi Okafor-Obasi

## Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Afrika südlich der Sahara

i.Vb. 2001, ISBN 3-8305-0113-7

Band 10 Katrin Weschke

## Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte

Die Arbeit geht der Frage nach, welche rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung völkervertraglicher und völkergewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen zum Schutze der Menschenrechte existieren. Hierbei wird zunächst ein Überblick über die Vertragsverfahren zum Schutze der Menschenrechte gegeben. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Untersuchung, inwieweit völkerrechtliche Instrumente außerhalb der Menschenrechtsverträge zum Schutze der Menschenrechte zur Verfügung stehen. Hierbei werden zum einen Instrumente außerhalb des Rahmens internationaler Organisationen betrachtet, zum anderen werden die Möglichkeiten der Durchsetzung der Menschenrechte innerhalb der internationalen Organisationen untersucht.

2001, 477 S., kart., 89,- DM, 650,- ÖS, 81,- Sfr, ISBN 3-8305-0114-5

Band 11 Ekkehard Strauss

## Prävention von Menschenrechtsverletzungen als Aufgabe internationaler Organisationen

Rechtsgrundlagen und inhaltliche Ansätze

i.Vb. 2001, ISBN 3-8305-0152-8



### Bestellschein

Fax 072 21 / 21 04 51

als Fensterbrief verschicken

BERLIN VERLAG  
Arno Spitz GmbH  
Auslieferung NOMOS Verlag  
Waldseestraße 3-5

76530 Baden-Baden

### Hiermit bestelle ich durch die Buchhandlung:\*

.....  
..... Bitte senden Sie mir kostenlos Ihren Verlagsprospekt.

..... Ex.....

..... Ex.....

..... Ex.....

..... Ex.....

Name .....

Straße .....

PLZ und Ort .....

Datum/Unterschrift.....

\*Falls ich nicht durch eine Buchhandlung betreut werde, direkt bei der Auslieferung NOMOS.